

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1657.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
B. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1898.

Der kürzlich veröffentlichte 127. Band der Statistik des Deutschen Reiches stellt die deutsche Krankenversicherung im Jahre 1898 dar. Die Zahl der reichsgesetzlichen Krankenkassen betrug 22 607 (1897 nur 22 477); die Zunahme von 130 Kassen entfällt zumeist auf die Betriebskassen. Die Zahl der Versicherten betrug am Schlusse des Jahres 1898: 8 502 645 Personen (1897 nur 8 122 626); die Zunahme von 380 019 Versicherten vertheilt sich auf alle Kassenarten mit Ausnahme der Baukrankenkassen. Die Vertheilung der Kassenarten und ihrer Mitglieder pro 1898 ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Kassenart	Zahl der Kassen	Zahl der Mitgl.
Gemeinde-Versicherung.....	8512	1 324 755
Orts-Krankenkasse	4585	3 900 781
Betriebs-Krankenkasse	7139	2 297 803
Bau-Krankenkasse	84	12 287
Innungs-Krankenkasse	606	139 187
Eingeschriebene Hilfskassen...	1422	772 433
Landesrechtliche Hilfskassen...	259	55 899
Zusammen...	22607	8 502 645

Im Verhältnis kamen	von je 100 Kassen	von je 100 Mitgl.
auf Gemeinde-Versicherung...	37,0	15,6
" Orts-Krankenkassen	20,6	45,9
" Betriebs-Krankenkassen ..	31,8	27,0
" Bau-Krankenkassen	0,3	0,1
" Innungs-Krankenkassen ..	2,7	1,6
" eingeschriebene Hilfskassen	6,4	9,1
" landesrechtl. Hilfskassen .	1,2	0,7

Die Ortskrankenkassen umfassen also nur 20,6 pZt. der Kassen, aber 45,9 pZt., also die Höchstzahl der Versicherten, während der Antheil der 37 pZt. Gemeindefassen auf 15,6 pZt. an Mitgliedern herabsinkt. Im Durchschnitt entfielen auf eine Ortskasse 898 Mitglieder; ihnen zunächst stehen die eingeschriebenen Hilfskassen mit 541 Mitgliedern. Dann folgen in weitem Abstand die Betriebskassen mit durchschnittlich 324, die Innungskassen mit 265, die Baukassen mit 245 und die landesrechtlichen Hilfskassen mit 225 Mitgliedern, während auf eine Gemeindeversicherung nur durchschnittlich 172 Mitglieder entfielen.

Die territoriale Vertheilung der Kassenarten gestaltet sich sehr verschieden. So waren Bayern 85,6 pZt. aller Kassen Gemeindeversicherungen, in Meuß j. L. 77,5, Hessen 69,7, Lübeck 64,6; am seltensten war diese Form der Versicherung in Württemberg: 3,3, Bremen 2,2 und Koburg-Gotha 1,1 pZt. Die Ortskassen überwogen in Württemberg mit 58,5 pZt., Schwarzburg-Sondershausen 56,5 pZt., Schaumburg-Lippe 53,8 pZt.; die wenigsten Ortskassen hatte Lübeck 7,7 und Meuß j. L. 8,8 pZt. Eingeschriebene Hilfskassen machten in Lippe 53,1, Waldeck 50,0, Bremen 49,4, Hamburg 21,6 pZt. aus; in Bayern gab es nur 0,3 pZt. solcher Kassen.

Seit 1885 stieg die Zahl der Kassen um 3665, die der Versicherten um 4 208 472; die letztere hat sich in dieser Zeit nahezu verdoppelt. Die Zahl der weiblichen Versicherten betrug 1898: 1 986 939, so daß auf je 100 männliche 29,3 weibliche Versicherte entfielen. Am meisten tritt das weibliche Geschlecht in der Gemeindeversicherung (100:45,5), am wenigsten in den Baukassen (100:4) hervor. In den Ortskassen war das Verhältnis wie 100:31,4, in den eingeschriebenen Hilfskassen wie 100:9,6. In allen Kassenarten, ausgenommen die landesrechtlichen Hilfskassen zeigt sich aber eine Zunahme der weiblichen Versicherten.

Die gesetzlichen Mindestleistungen erstrecken sich bei allen Kassen auf freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel vom ersten Krankheitstage ab, auf ein Krankengeld in halber Höhe des bei der Beitragsberechnung veranlagten Lohnsatzes vom dritten Tage der Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen, event. statt dessen freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt und Gewährung eines Bruchtheiles des Krankengeldes an versorgungspflichtige Angehörige, ferner bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen auf die Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld.

Diese Mindestleistungen wurden hinsichtlich der Dauer der Unterstützung bei der Gemeindeversicherung nur in 4 Fällen überschritten, bei den Baukassen nur in 5. Auch von den Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen gewährte die Mehrzahl nur 13wöchige Unterstützung. Erheblich länger und zum Theil über 52 Wochen hinaus unterstützten die große Mehrzahl der Hilfskassen. Von 1422 einge-

schriebenen Hilfskassen gewährten nur 615 die Mindestdauer, 546 dagegen über 13—26 Wochen, 252 über 26—52 Wochen und 9 über ein Jahr hinaus Unterstützung. Im Durchschnitt betrug die Unterstützungsdauer bei der Gemeindeversicherung 13 Wochen, bei den Baukassen 14,7, Ortskassen 15,9, Innungskassen 16,2, Betriebskassen 18,4, eingeschriebenen Hilfskassen 23,8 und den landesrechtlichen Hilfskassen sogar 31,5 Wochen Krankengeld. Nach Kassen berechnet, betrug die durchschnittliche Unterstützungsdauer aller Kassen 16,3 Wochen, dagegen nach Mitgliedern berechnet, die Durchschnittsvericherung eines Mitgliedes 21,3 Wochen; sie erreicht die längste Dauer von 34,6 Wochen bei einem Mitglied eingeschriebener Hilfskassen.

Die Statistik der Erkrankungsfälle, die aber lediglich die mit Erfaßleistungen für Erwerbsunfähigkeit verbundenen berücksichtigt, weist für 1898: 3 002 593 Fälle (1897: 2 964 937) nach. Seit 1885 betrug ihre Zahl 33 080 659 Fälle. Ihre Vertheilung pro 1898 ist folgende: Auf je 100 Mitglieder entfielen im Allgemeinen 34,2 Fälle, auf je 100 Mitglieder der Gemeindeversicherung 23,8, der Ortskassen 33,9, der Betriebskassen 41,8, der Baukassen 58,4, der Innungskassen 33,6, der eingeschriebenen Hilfskassen 37,2 und der landesrechtlichen Hilfskassen 31,0 Erkrankungsfälle.

Die Gesamtzahl der entschädigten Krankheitsstage betrug 1898 bei allen Kassen 53 201 173 oder auf je 100 Mitglieder 606,6 Tage. Bei der Gemeindeversicherung kamen auf je 100 Mitglieder 410,7, Ortskassen 628,5, Betriebskassen 679,4, Baukassen 853,5, Innungskassen 517,1, eingeschriebenen Hilfskassen 646,8 und landesrechtlichen Hilfskassen 603,6 Tage. Seit Beginn der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist für 553,063 188 Krankheitsstage Unterstützung, bezw. Verpflegung gewährt worden, wovon auf die Ortskassen 44, Betriebskassen 28,3, eingeschriebene Hilfskassen 12,8, Gemeindeversicherung 11,5, landesrechtliche Hilfskassen 1,8, Innungskassen 1,1 und Baukassen 0,5 pZt. der Dauer entfielen. Hieraus erhellt sich die Bedeutung, bezw. Bedeutungslosigkeit der einzelnen Kassenarten. Die Durchschnittsdauer eines entschädigten Krankheitsfalls betrug pro 1898: 17,7 Tage; sie war am kürzesten bei den Baukassen mit 15,8 Tagen, am längsten bei den landesrechtlichen Hilfskassen mit 21,1 Tagen. Die Zahl der entschädigten Sterbefälle war allgemein 60 334, (pro 100 Mitgl. 0,82). Das Verhältniß schwankt zwischen 0,65 (Innungskassen) und 1,76 (landesrechtliche Hilfskassen) pro 100 Mitglieder. Diese Schwankungen werden theils von dem Durchschnittsalter der Mitglieder, theils auch von der Unterstützungsdauer der Kasse beeinflusst.

Die Mindestleistung bezüglich des Krankengeldes (50 pZt. der veranlagten Lohnhöhe) wurde von 1951 Kassen überschritten, wovon 1460 bis 66²/₃ pZt. und 491 bis 75 pZt. des Lohnes an Krankengeld zahlten. (Die eingeschriebenen Hilfskassen, die ihr Krankengeld nicht nach Lohnklassen berechnen, sind hierbei unberücksichtigt.) Ueber 75 pZt. des Lohnes gewährt seit 1893 keine Kasse mehr.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist nur für Zwangskassen (ausschließlich der Gemeindeversicherung) obligatorisch; sie ist in eingeschriebenen

Hilfskassen wenig eingeführt (1898 nur M. 10 746 Ausgabe, also pro weibliches Mitglied M. 0,16). Ihre Ausgaben betragen bei den Betriebskassen M. 1 090 316 (pro weibliches Mitglied M. 2,28), bei den Ortskassen M. 1 233 969 (pro weibliches Mitglied M. 1,27), bei den Innungskassen M. 915 (pro weibliches Mitglied M. 1,32) und bei den Baukassen M. 8666 (pro weibliches Mitglied M. 0,62).

Die gleiche Gesetzespflicht besteht hinsichtlich der Sterbegelder, die bei der Gemeindeversicherung nahezu verschwinden, da ihre Gewährung von gesetzlichen Vorbedingungen (Reservefonds, 1¹/₂ pZt. Beitrag, Uberschüsse) abhängig gemacht ist, — dagegen bei den Hilfskassen sehr verbreitet sind; hier wurden im Berichtsjahr M. 471 470 (pro Fall durchschnittlich M. 68,64) an Sterbegeldern verausgabt. Bei den Zwangskassen betrug die Ausgabe hierfür pro 1898: M. 3 707 017, wobei aber die Unterstützungen beim Tode von Angehörigen der Versicherten eingerechnet sind (im Durchschnitt pro Fall also M. 70,67). Der Durchschnittsbetrag schwankt zwischen M. 52,23 (Baukassen) und M. 102,28 (Betriebskassen).

Die Ausgaben für die Unterbringung in Heilanstalten betragen M. 15 852 301, oder pro Mitglied M. 1,81; der letztere Durchschnitt schwankt bei den einzelnen Kassenarten zwischen M. 1,03 (landesrechtliche Hilfskassen) und M. 4,94 (Baukassen). Das Krankengeld für Angehörige der Heilanstalts-Verpflegten betrug insgesamt M. 1 155 341 oder pro Mitglied M. 0,13 (Gemeindeversicherung M. 0,03, Baukassen M. 0,23). Die Ausgaben für Rekonvaleszentenfürsorge nach Beendigung der Krankenunterstützung umfassen M. 807 504.

Für ärztliche Behandlung verausgabten sämtliche Kassen M. 29 107 863 oder M. 3,32 auf ein Mitglied; für Arznei und Heilmittel wurden M. 22 011 200 oder M. 2,51 pro Mitglied angegeben. Die Ausgaben für Arzt und Arznei sind seit 1888 ständig gestiegen. Es wurden ausgegeben pro Mitglied für

	Arzt M.	Arznei M.	Zusammen M.
1888.....	2,32	1,84	4,16
1889.....	2,38	1,91	4,29
1890.....	2,55	2,16	4,71
1891.....	2,60	2,16	4,76
1892.....	2,74	2,31	5,05
1893.....	3,01	2,49	5,50
1894.....	3,05	2,39	5,44
1895.....	3,08	2,41	5,49
1896.....	3,12	2,38	5,50
1897.....	3,23	2,48	5,71
1898.....	3,32	2,51	5,83

Sie stiegen somit seit 1888 für Arzt um 43,1 pZt., für Arznei um 36,4 pZt., für beides um 40,1 pZt. Bei den einzelnen Kassenarten war dieser Aufwand für 1898 sehr verschieden hoch:

	Arzt M.	Arznei M.	Zus. M.
Gemeindeversicherung.	2,33	1,50	3,83
Innungskassen.....	2,81	1,79	4,60
Eingeschr. Hilfskassen	2,88	1,91	4,79
Landesr. Hilfskassen.	2,56	2,32	4,88
Ortskassen.....	3,—	2,43	5,43
Betriebskassen.....	4,69	3,52	8,21
Baukassen.....	5,82	2,62	8,44

Die Unterschiede werden durch die Unterstützungsdauer und durch das bei manchen Betriebskassen gebräuchliche Jahreshonorar für den Arzt bedingt.

Die Ausgaben für Krankengeld betragen M. 53 235 148. Sie vertheilen sich auf die Kassenarten pro Mitglied:

Gemeindeversicherung	M. 2,32
Innungskassen	" 4,75
Ortskassen	" 5,74
Landesr. Hilfskassen	" 7,67
Betriebskassen	" 8,30
Baufassen	" 8,39
Eingeschr. Hilfskassen	" 9,69

Die eingeschriebenen Hilfskassen zahlten also den höchsten, die Gemeindeversicherung den niedrigsten Durchschnittsbetrag an Krankengeld.

Die gesammten Krankheitskosten (Arzt, Arznei, Krankengeld für Mitglieder und Angehörige, Heilanstaltsverpflegung, Sterbegeld, Refonvaleszenz) betragen M. 128 057 330 bei allen Kassen und vertheilen sich auf die einzelnen Arten wie folgt:

	M.	Auf 1 Mitglied
Gemeindeverf.	11 280 782	8,00
Ortskassen	56 651 882	13,89
Betriebskassen ...	44 395 435	19,47
Baufassen	403 078	22,27
Innungskassen ...	1 999 723	12,56
Eingeschr. Hilfsk. .	12 461 805	16,27
Landesr. Hilfsk. .	864 625	15,04
Alle Kassen	128 057 330	14,60

Die durchschnittlichen Krankheitskosten sind von 1888 bis 1898 von M. 11,40 pro Mitglied auf M. 14,60 gestiegen.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten des Berichtsjahres in die einzelnen Rubriken zeigt sich, daß von je M. 100 kommen auf:

Krankengeld	M. 42,47
Arzt	" 22,73
Arznei	" 17,19
Verpflegung in Krankenanstalten ..	" 12,38
Sterbegeld	" 3,33
Unterstützung an Wöchnerinnen ...	" 1,83
Fürsorge für Refonvaleszenten ...	" 0,07

Interessant ist die verschiedenartige Vertheilung dieser Krankheitskosten auf die einzelnen Kassenarten (pro M. 100):

	Arzt u. Arznei	Kranken-geld	Anstalts-pflege
Gemeinde-Versicherung	47,95	28,95	23,09
Ortskassen	39,10	41,35	14,17
Betriebskassen	42,18	42,63	8,44
Baufassen	37,92	37,69	22,15
Innungskassen	36,66	37,82	22,04
Eing. Hilfskassen	29,42	59,57	7,13
Landesrechtl. Hilfsk. .	32,47	50,98	6,83

Die niedrigen Kosten der Hilfskassen für Arzt und Arznei dürften durch die Thatsache erklärt werden, daß ein großer Theil ihrer Mitglieder doppelt versichert sind und diesen Ersatz von einer der Zwangskassen beanspruchen. Bei der Gemeindeversicherung sinkt das Krankengeld zur Nebensache herab.

Die Beiträge, Zusatzbeiträge und Eintrittsgelder ergaben für die einzelnen

Kassenarten pro Mitglied: Gemeindeversicherung M. 8,01; landesrechtliche Hilfskassen M. 16,04; Innungskassen M. 16,83; Ortskassen M. 16,97; eingeschriebene Hilfskassen M. 18,75; Betriebskassen M. 20,33 und Baukassen M. 23,70, im Gesamtdurchschnitt M. 16,56. Von den Gemeindeversicherungen erhoben die meisten (73 pZt.) nur 1½ pZt. des Lohnes als Beitrag, von den Ortskassen (69,3 pZt.) über 2 pZt. des Lohnes bis zur Grenze von 4½ pZt. Zu Zuschüssen im Defizitfall sind die Unternehmer von Betriebskassen, sowie Bau- und Innungskassen verpflichtet, während die Gemeinden im gleichen Falle zur Gemeindeversicherung Vorschüsse zu leisten haben. Die Zuschüsse betragen im Berichtsjahre M. 7572 (seit 1885 = M. 548 523), die Vorschüsse M. 1 046 894 (seit 1885 = M. 11 374 848), worauf M. 742 527 pro 1898 als Rückzahlung geleistet wurden (Rückzahlung seit 1885 = M. 5 150 648).

Die Bilanz der Krankenkassen im Jahre 1898 hatte nun folgendes Ergebnis: Die gesammten Krankheitskosten betragen M. 128 057 330, die Beiträge der Versicherten M. 102 447 331, die der Arbeitgeber M. 42 793 276, so daß nach amtlicher Berechnung die Versicherten M. 25 609 999 mehr an Leistungen zurückerhielten, als sie an Beiträgen gezahlt hätten. Auf jeden Versicherten entfielen im Durchschnitt M. 14,60 Krankheitskosten, wofür er nur M. 11,61 an Beiträgen geleistet, also M. 2,92 mehr erhalten habe. Es ist charakteristisch, daß das statistische Amt trotz der jährlich wiederholten Nachweise, daß die Versicherten als Hauptzahler auch für die von Unfällen herrührenden Erkrankungen während der ersten 13 Wochen die Kosten übernehmen müssen, diese Fiktion immer wieder aufrechterhält. In Wahrheit erhalten nicht die Versicherten, sondern die Unternehmer ein Geschenk, indem sie in viel zu geringem Maße, ihrer Haftbarkeit entsprechend, zu den Beiträgen herangezogen werden.

Im Jahre 1898 wurden nur in unfallversicherungspflichtigen Betrieben 407 522 Unfälle gemeldet, eine Zahl, die hinter der wirklichen Unfallziffer erfahrungsgemäß noch weit zurückbleibt. Da die Krankheitskosten pro Erkrankungsfall im Durchschnitt M. 42,65 betragen (bei der Unfallversicherung wurden im Jahre 1898 für jeden Unfall durchschnittlich M. 146 ausbezahlt — vergleiche Zahn und Laß: Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung, S. 174, Berlin, Moser & Co. 1900), so entfielen auf die gemeldeten Unfälle allein M. 17 380 832 Krankheitskosten, die von den angeblich den Versicherten als Mehrleistung zugeflossenen M. 25 609 999 in Abzug zu bringen sind. Der verbleibende Rest von M. 8 229 167 deckt bei Weitem nicht das Risiko, das die Krankenkassen infolge der ungesunden Betriebsverhältnisse zu übernehmen haben. Zieht man aber die unbekannte Zahl der Verletzungen in nicht versicherungspflichtigen Betrieben*

* Die Zahl der Unfallversicherten betrug 1898 (ausschließlich Landwirtschaft und Bergbau) nur 6561 856 gegen 8 502 645 Krankenversicherte; die erstere umfaßt aber auch zahlreiche Unternehmer.

schätzungsweise in Betracht, so dürfte wenig von den Arbeitgeberbeiträgen als Geschenk für die versicherten Arbeiter übrig bleiben. Die wirkliche Natur dieser Mehrleistung tritt am deutlichsten aus deren Vertheilung auf die einzelnen Kassenarten nach folgender Tabelle hervor:

	Krankheitskosten M.	pro Mitglied Beiträge d. Versch. M.	Mehr- empfang M.
Baukassen....	22,27	15,26	+ 7,01
Betriebs-K. . .	19,47	13,59	+ 5,88
Gemeinde-Vers. .	8,—	5,34	+ 2,66
Ortskassen	13,89	11,42	+ 2,47
Innungsk.	12,56	11,30	+ 1,26
Landesr. S.-K. . .	15,04	16,04	- 1,—
Eingeschr. S.-K. .	16,27	18,75	- 2,48

Der Mehrermpfang an Leistungen ist also nur in den Bau- und Betriebskassen erheblich, bei denen ein größeres Krankheitsrisiko infolge gesundheits-schädlicher Arbeitsverhältnisse meist die Ursache ihrer Sonderexistenz bildet. Das Geschenk an die Versicherten reduziert sich hier auf die einfache Entschädigung höherer Erkrankungsgefahr, für die diese Versicherten ohnehin zu höheren Beiträgen, als in den übrigen Zwangskassen herangezogen werden. Es ist an der Zeit, daß das Märchen von den Mehrleistungen, die die Versicherten angeblich empfangen, einmal gründlich zerstückt wird.

Der Vermögensstand der Krankenkassen betrug 1898:

an Aktiven M. 152 563 899 (1897 = M. 138 055 957)
an Passiven M. 4 788 045 (1897 = M. 4 598 893)

Ueberschuß M. 147 775 854 (1897 = M. 133 457 564)

so daß 1898 auf jedes Mitglied M. 16,85 (1897 = M. 16,01) Kassenvermögen entfielen. Die einzelnen Kassen zeigten folgendes Vermögen pro Mitglied: Gemeindeversicherung M. 0,68, Ortskassen M. 15,05, Innungskassen M. 15,19, Baukassen M. 16,45, eingeschriebene Hilfskassen M. 20,78, Betriebskassen M. 28,33 und landesrechtliche Hilfskassen M. 37,94.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß im Jahre 1898 außer den 1422 eingeschriebenen, dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden freien Hilfskassen noch 219 eingeschriebene Hilfskassen mit 153 971 Mitgliedern, M. 3 236 483 Einnahmen und M. 2 996 305 Ausgaben, sowie M. 2 417 175 Vermögensüberschuß bestanden, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechen.

Entwurf eines französischen Gesetzes, betreffend die schiedsrichterliche Regelung der gewerblichen Streitigkeiten.

Art. 1. In allen industriellen oder handlungsgewerblichen Betrieben, in welchen wenigstens 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt sind, ist allen Arbeitern bezw. Angestellten vor ihrer Einstellung durch gedrucktes Avis bekannt zu geben, ob die Streitigkeiten, welche aus dem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitern oder Angestellten und dem

Betriebshaber entstehen, dem Schiedsgerichtsverfahren, so wie es nach dem gegenwärtigen Gesetz vorgesehen ist, unterstellt werden sollen, oder nicht.

Im ersteren Falle konstituiert der Eintritt in den Betrieb nach Ablauf von drei Tagen die gegenseitige Anerkennung des bezeichneten Gesetzes. Diese Anerkennung des Gesetzes hat ohne Weiteres zur Folge die darin vorgesehene Interessengemeinschaft zwischen Arbeitern und Angestellten des Betriebes und verpflichtet sie, sich den Entscheidungen, die dem Gesetz gemäß ergehen, zu fügen.

Die Bekanntmachung, die im Absatz I dieses Artikels vorgesehen ist, hat der Unternehmer in seinem Betriebe öffentlich anschlagen zu lassen.

Art. 2. Ein Betrieb mit wenigstens fünfzig Personen ist ein Betrieb dann, wenn während mehr als 10 Wochen pro Jahr wenigstens 50 Arbeiter oder Angestellte jeden Alters beiderlei Geschlechts beschäftigt sind.

Sämmtliche Werkstätten, Bau- oder sonstige Arbeitsplätze oder Magazine, die einem Unternehmer oder einer Gesellschaft gehören, gelten als ein Betrieb.

Art. 3. Die Streitigkeiten bezüglich der Zahl der Arbeiter oder Angestellten, die an der Aufstellung der Verträge zu betheiligen sind, sind durch die Interessenten: Unternehmer, Arbeiter und Angestellte, vor dem Gewerbeschiedsgericht des Bezirks, oder, wenn ein solches dort nicht existiert, vor dem Friedensrichter zum Austrag zu bringen.

Art. 4. In allen staatlichen Kauf- und Lieferungsverträgen oder bei Arbeiten für Rechnung des Staates muß eine Klausel enthalten sein, welche die Submittenten verpflichtet, für die Werkstätten oder Arbeitsplätze, in denen die Arbeiten für den Staat angefertigt werden, das durch das gegenwärtige Gesetz geschaffene Schiedsamt anzurufen.

In allen Konzessionsverträgen, die der Staat abschließt, ist den Konzessionären durch eine Klausel die Pflicht aufzuerlegen, das Schiedsamt anzuerkennen.

Jede Konzession zum Betriebe von Bergwerken, die in Zukunft verliehen wird, verpflichtet die Konzessionäre zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes.

Den Kommunal- und Provinzialverwaltungen steht das Recht zu, in ihren Lieferungsverträgen und Konzessionserteilungen die Anerkennung des obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens zur Bedingung zu machen.

Die Eisenbahnen von lokalem Interesse und die Tramways fallen, gleichgültig, welche Behörde die Konzession zu erteilen hat, unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, bezw. der kommunalen und provinzialen Konzessionen.

Die näheren Bedingungen und Formen, unter denen der gegenwärtige Artikel zur Anwendung zu gelangen hat, werden durch besondere Ausführungsbestimmungen geregelt werden; desgleichen werden bei den Eisenbahnen und Tramways die Bildung der Wahlkörper und die Art der verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Abstimmungen noch näher festgesetzt werden.

Art. 5. In allen industriellen oder handels-gewerblichen Betrieben, in welchen beiderseitig die Unterordnung unter das Gesetz anerkannt ist, wählen die Arbeiter oder Angestellten aus ihren Reihen ständige Delegierte, welche sie bei dem Chef des Betriebes zu vertreten haben.

Art. 6. Betriebe mit 150 Arbeitern oder Angestellten bilden wenigstens einen Wahlkörper. Ist die Zahl der Arbeiter (Angestellte sind im Gesetz den Arbeitern immer gleichgestellt, weshalb wir in Nachstehendem Jene nicht mehr besonders benennen wollen) eine höhere, so hat der Betriebsinhaber für die Schaffung mehrerer Wahlkörper — sei es nach Branchen, sei es nach räumlichen Gesichtspunkten — Sorge zu tragen.

Jeder Wahlkörper zählt wenigstens 50, höchstens 150 Arbeiter und hat je einen Delegierten und einen Beigeordneten zu wählen.

Art. 7. Wähler sind in einem Wahlkörper mit Ausnahme der der Direktion zugehörigen Angestellten und Aufseher alle Arbeiter beiderlei Geschlechts, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und sofern sie schon in den letzten Lohnzahlungslisten des Betriebes, welche vor der Bekanntgabe des Wahltermins aufgestellt worden, mit aufgeführt sind.

Art. 8. Wählbar sind nur französische Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und lesen und schreiben können, und denen nicht die politischen Rechte aberkannt sind. Ferner ist das passive Wahlrecht noch von folgender Bedingung abhängig:

Der Betreffende muß wenigstens zwei Jahre in dem Betriebe gearbeitet haben. In Ermangelung solcher Kandidaten können auch Leute gewählt werden, die zwei Jahre in einem anderen gleichartigen Betriebe thätig gewesen sind.

Art. 9. Die Wähler nominieren ihre Delegierten jedes Jahr im Monat Januar; in Saison-Industrien kann dieser Termin verlegt werden.

Der Betriebsinhaber hat eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher für jeden Wahlkörper der Tag der Wahl, Beginn und Schluß derselben, und das Wahllokal festgesetzt ist.

Die Bekanntmachung ist im Betrieb öffentlich anzuschlagen und zwar mindestens zehn Tage vor der Wahl; dem Bürgermeisteramt des Ortes ist am gleichen Tage ein Exemplar der Bekanntmachung einzureichen.

Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, daß zur selben Zeit und an denselben Orten die Listen der Wähler und der Wählbaren angeschlagen werden; gleichzeitig erhält der Bürgermeister je ein Exemplar, der es zur Verfügung der Arbeiter zu halten hat.

Haben die Interessenten (Arbeiter) Einwendungen in Bezug auf die Formierung der Wahlkörper oder die Aufstellung der Wählerlisten zu machen, so muß dies spätestens fünf Tage nach dem Anschlag der Bekanntmachungen geschehen. Ueber die Reklamationen entscheidet das Gewerbeschiedsgericht des Bezirks bezw. der Friedensrichter e n d g ü l t i g.

Art. 10. Das Wahlbureau eines jeden Wahlkörpers wird von den zwei ältesten und den zwei jüngsten Wählern gebildet, die bei Beginn der Wahlhandlung anwesend sind.

Der Unternehmer darf sich während der Wahlhandlung gleichzeitig von höchstens zwei Personen vertreten lassen.

Die Abstimmung hat bei Strafe der Nichtigkeit der Wahl durch zusammengelegte weiße Zettel stattzufinden; die Zettel sind in Couverts zu legen, welche mit keinerlei äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Jeder Zettel hat zwei Namen zu tragen, trägt er mehr, so sind die den ersten zwei folgenden u n g ü l t i g.

Soll die Wahl im ersten Wahlgange beendet sein, so ist erforderlich, daß der Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und wenigstens soviel Stimmen auf sich vereinigt gleich einem Viertel aller eingeschriebenen Wähler.

Im zweiten Wahlgange genügt die relative Mehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so hat er sobald als nur irgend möglich statt zu finden.

Art. 11. Nach erfolgter Auszählung der Stimmzettel proklamiert der Vorsitzende die Wahl; er setzt ein Protokoll über die Wahlhandlung auf und übermittelt dies dem Bürgermeister, der es den Interessenten zur Verfügung halten muß.

Proteste gegen die Wahlen müssen von Seiten der Interessenten, Unternehmer, Arbeiter oder Vertreter ihrer Syndikate, innerhalb dreier Tage nach der Proklamation des Wahlergebnisses bei dem Gewerbegericht, wenn solches nicht vorhanden, beim Friedensrichter eingereicht werden. Diese haben ohne Aufschub und als letzte Instanz zu entscheiden.

Art. 12. Der Delegierte und sein Beigeordneter treten sofort in Funktion.

Im Falle einer durch Tod, Demission oder Ungültigkeit nöthig gewordenen Neuwahl behält der Neugewählte sein Amt nur so lange inne, als es Derjenige, den er ersetzt hat, innegehabt haben würde.

Ergatzwahlen werden innerhalb von vier Wochen, nachdem die Vakanz eingetreten ist, in der oben angeführten Weise vorgenommen.

Art. 13. Der Delegierte eines jeden Wahlkörpers, oder bei dessen Verhinderung der Beigeordnete, hat die Wünsche des Personals in Bezug auf den Arbeitsvertrag dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zu unterbreiten.

Zur Entgegennahme der laufenden Reklamationen der Arbeiter kann der Unternehmer einen Aufseher bestimmen. Die Arbeitsordnung bestimmt Tag und Stunde, an welchen diese Reklamationen jede Woche vorgetragen werden. Mindestens jeden Monat einmal zu festgesetzter Stunde müssen der Delegierte und sein Beigeordneter den Unternehmer selbst oder einen höheren Angestellten der Direktion zu sprechen Gelegenheit haben.

Art. 14. Hat der Unternehmer oder dessen Beauftragter die Forderungen der Arbeiter nicht anerkannt, so haben die Delegierten, sofern es eine Gruppe der Arbeiter wünscht, diese nochmals schriftlich dem Chef einzureichen.

Der Unternehmer hat innerhalb 48 Stunden den Arbeitern durch Vermittelung der Delegierten ebenfalls eine schriftliche Antwort zu er-

Art. 29. Unternehmer, Angestellte oder Arbeiter, welche die nach Artikel 1 des Gesetzes ergehenden Verträge (Schiedssprüche) durchbrechen bzw. nicht erfüllen, haben für drei Jahre das Recht verwirkt, zu den Vertretungen der Arbeit zu wählen, noch gewählt zu werden. Unter obigen Vertretungen sind zu verstehen: Verwaltungen der Syndikate (Unternehmer- und Arbeiter-Verbände), Arbeiterdelegierte, Delegierte der Bergleute (zur Kontrollierung der Bergwerke), Beisitzer der Gewerbegerichte, der Handelskammern, der Handelsgerichte, Arbeitsräthe (Arbeitskammern) und des höchsten Arbeitsraths.

Zu Wiederholungsfälle ist der Ausschluß ein sechsjähriger.

Der Verlust dieser Rechte ist durch den Friedensrichter zu bestätigen; die Löschung ist den kompetenten Behörden mitzutheilen.

Art. 30. Vorübergehend, und in den Fällen, wo ein Konflikt ausbricht in Bezirken, in welchen Arbeitskammern noch nicht bestehen, übernimmt das Gewerbeschiedsgericht des Bezirks oder des nächstgelegenen die Funktionen des Einigungs- und Schiedsamts, sofern an dem Streik weniger als 300 Personen betheilt sind; bei Konflikten von über 300 Personen ernimmt der höchste Arbeitsrath (Conseil supérieur du travail, etwa identisch mit dem von der deutschen sozialdemokratischen Fraktion für das deutsche Reich geforderten Reichsarbeitsamt) eine Kommission, bestehend aus einer gleichen Zahl Unternehmer und Arbeiter, welche die schiedsrichterlichen Funktionen zu übernehmen hat.

Art. 31. Die zur Vornahme der Abstimmungen nothwendigen Räume, sowie die Lokalitäten, deren die Arbeitsräthe zu ihren Sitzungen benötigen, sind von den Kommunen zur Verfügung zu stellen, zu heizen und zu beleuchten; die daraus resultierenden Kosten gehören zu den obligatorischen Ausgaben der kommunalen Behörden.

Die Kosten, welche durch das schiedsrichterliche bzw. Vermittlungsverfahren entstehen, sowie die Entschädigung, welche dem Sekretär der Arbeitskammer zu gewähren ist, wird durch eine Verordnung des Präfecten festgesetzt und dem departementalen (Preis-)Ausgabebudget auferlegt werden.

Art. 32. Alle auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes auszufertigenden Urkunden sind von Stempelabgaben befreit, auch alle Eintragungen erfolgen kostenlos.

Art. 33. Das gegenwärtige Gesetz hat Gültigkeit in den Kolonien Guadeloupe, La Martinique und La Reunion.

Paris, 14. Nov. 1900. gez. Emil Loubet.
gez. A. Millerand. gez. Waldeck-Roussau.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Mundus vult decipi! (Die Welt will betrogen sein!) Bei der ersten Verathung der Seemannsordnung im Reichstage, in der besonders von antisemitischer Seite die Koalitionsverbote der Hamburger Ahdereien gegenüber den Kapitänen und Schiffsoffizieren scharf verurtheilt wurden, ereignete sich ein Zwischenfall, der als würdiges Gegenstück zu der kaum begrabenen Dued-Posa-

dowsky-Affäre gelten kann. Der Abg. Raab (Antif.) hat eine Streitschrift: „Die Nothflamme gegen die See-Verufsgenossenschaft herausgegeben, deren Angaben vom Hamburgischen Bundesbevollmächtigten Dr. Dürchardt, sowie von Graf von Posadowsky angegriffen wurden. In seiner Antwort darauf gab nun der Abg. Raab den Inhalt eines Schreibens des Vorstandes der See-Verufsgenossenschaft preis, der ein bezeichnendes Licht auf das Gebahren derselben hinsichtlich der Unfallverhütung wirft. Der Brief enthielt folgende Sätze:

„Die Unfallverhütungsvorschriften haben meines Erachtens weniger einen direkten praktischen Zweck, als daß sie zur Dekoration dienen (hört! hört! links), um den Behörden und dem Publikum zu zeigen, wie vortrefflich die See-Verufsgenossenschaft Alles geregelt hat, wie sie Alles bedacht hat, für die Rheder denkt und sorgt, ihnen die Mühe des eigenen Nachdenkens und die Verantwortung abnimmt und sie in jeder Weise bevormundet.“

Dann geht es weiter:

Von diesem Gesichtspunkte aus, meine ich, sollten wir jede auftauchende Frage durch eine hübsche Unfallverhütungsvorschrift zu lösen trachten, je harmloser, desto besser.“

Und das Schlusswort lautet: „Mundus vult decipi.“

Unterschieden mit dem Vermerk „Einverstanden“ ist es außer von dem Vorsitzenden der See-Verufsgenossenschaft, Laeis, noch von sechs der übrigen Vorstandsmitglieder derselben, nämlich Meyer, Wessels, Schiff (Glsfleth), von Reusen, Preuß und Maack.

Laeis ist der vor Kurzem zu Hamburg verstorbene Rheder, der von der bürgerlichen Presse als Wohlthäter der Arbeiter gefeiert worden war. Der „Reichs-Anzeiger“, der für das Angebenken des Mitgliedes der Gesetzgebung Liebknecht kein Wort übrig hatte, widmete Laeis einen schwungvollen Nachruf und der Kaiser sandte den Hinterbliebenen ein Beileidstelegramm. Der „edle Wohlthäter“ hinterließ seinen Erben 45 Millionen Mark, die Frucht seiner Ausbeutung der Seelente. Der mitunterzeichnete Rheder Schiff ist wegen seines Telegramms („Schiff verloren, Mannschaft lebend gerettet“) noch in guter Erinnerung der Arbeiter geblieben; er sitzt noch heute im Vorstand der Verufsgenossenschaft, in deren Hand das Wohl und Wehe Tausender von Seemannswaisen ruht. Die gewissenlose Auffassung der Unfallverhütung, die aus jeder Zeile des obigen Briefes spricht, bedarf keines Kommentars. Die deutschen Seeleute wissen nunmehr aus dem eigenen Zugeständniß ihrer „Wohlthäter“, wie geringschätzig ihr Leben und ihre Gesundheit von diesen Kapitalisten bewerthet wird.

Graf von Posadowsky fand es übrigens für rathsam, sofort seine Unkenntniß von diesem Schreiben der Verufsgenossenschaft zu betheuern und um die Uebermittelung des Wortlautes desselben zu ersuchen. Er hat an dem einen Bleigewicht des Dued-Briefes reichlich genug. Seine Abwehr erscheint daher sehr verständlich.

theilen; bleibt er bei seiner Ablehnung, so hat er gleichzeitig darin die Namen seiner Schieds-
männern anzugeben.

Ist dieser Zeitpunkt verstrichen, ohne daß die Schiedsrichter genannt sind, so haben die Arbeiter das Recht, den Streik zu beschließen.

Hat der Unternehmer seine Schiedsrichter benannt, so haben die Arbeiter in 48 Stunden die Namen der Ihrigen durch ihre Delegierten bekannt zu geben; sie ernennen die gleiche Zahl, wie der Unternehmer.

Haben die Schiedsrichter der beiden Parteien oder das gemeinsame Schiedsamt nach Ablauf von 6 Tagen (vom Tage der Ernennung der Arbeiter-Schiedsrichter ab gerechnet) eine Entscheidung nicht getroffen, so haben die Arbeiter das Recht, die Einstellung der Arbeit zu beschließen.

Art. 15. Der Streik kann, sei es für den ganzen Betrieb, sei es für eine oder mehrere Werkstätten oder Magazine, nicht eher erklärt werden, als bis das betheiligte Personal eine **Abstimmung** nach folgenden Bestimmungen vorgenommen hat:

Art. 16. Die Delegierten der Arbeiter haben Ort und Zeit der Abstimmung wenigstens sechs Stunden vorher dem Personal und dem Betriebsinhaber bekannt zu geben.

An der Abstimmung nehmen die nach Art. 7 berechtigten Wähler Theil, die in den betreffenden Werkstätten oder Magazinen beschäftigt sind und deren Erklärung des Streiks die Einstellung der Arbeit zur Folge hat.

Art. 17. Das Bureau wird von den zwei ältesten und den zwei jüngsten Wählern gebildet, die bei Eröffnung der Handlung anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 10 Abs. 3. Während der Abstimmung hat Niemand, der nicht zur Abgabe einer Stimme berechtigt ist, das Lokal zu betreten.

Jeder Zettel trägt zwei Aufschriften: „Für den Streik“ und: „Gegen den Streik“.

Der Streik gilt nur dann als beschlossen, wenn die Zahl der Für-Zettel mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen beträgt, und ein Drittel aller Abstimmungs-Berechtigten mit „für“ gestimmt haben.

Ist die Zahl der abgegebenen Stimmen ungenügend, so hat am nächsten Tage eine neue Abstimmung stattzufinden.

Art. 18. Nach Beendigung der Zettelauszählung macht das Bureau das Resultat bekannt, und die Delegierten haben den Unternehmer sofort davon in Kenntniß zu setzen. Das Bureau hat ein Protokoll über die Wahlhandlung aufzustellen und dasselbe dem Bürgermeisteramte einzureichen, das es zur Verfügung der Arbeiter aufzubewahren hat.

Art. 19. Jede Arbeitsniederlegung, die nach den Bestimmungen der Art. 15—18 zu Stande gekommen ist, ist kraft des auf Grund Art. 1 abgeschlossenen Vertrags obligatorisch.

Die Abstimmungen über die Fortsetzung des Streiks müssen mindestens alle sieben Tage wiederholt werden. Aus den Reihen der Abstimmungsberechtigten scheiden diejenigen aus, die

mittlerweile den Ort verlassen oder in anderen Betrieben Arbeit gefunden haben.

Die Arbeit wird wieder aufgenommen, sobald der Streik nicht wieder von Neuem votiert wird.

Art. 20. Ist die Einstellung der Arbeit nicht beschlossen, so hat das Personal weiter zu arbeiten. Jede neue Forderung muß nach den in den Artikeln 13—14 vorgeschriebenen Bestimmungen ihre Erledigung finden.

Art. 21. Im Falle der Streikerklärung sind die dazu berufenen Abtheilungen der „Arbeitsräthe“ verpflichtet, vermittelnd einzugreifen, um die Differenzen zu beseitigen. Sie (die als Einigungsämter fungierenden Abtheilungen der Arbeitskammern) sind zu diesem Zweck durch den Präsidenten des Arbeitsraths zusammen zu berufen, sei es, daß dieser von einer der streitenden Parteien oder von den Verwaltungsbehörden dazu veranlaßt ist.

Art. 22. Die als Schiedsrichter fungierenden Mitglieder des Arbeitsraths üben ihre Rechte nach den Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung aus.

Art. 23. Die Urtheile der freiwillig bestellten Schiedsrichter und die der Arbeitskammern, die in den Protokollen niederzulegen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen sind, haben den Charakter eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages für die Dauer von sechs Monaten.

Art. 24. War die Arbeit nicht unterbrochen oder war sie schon wieder aufgenommen, bevor das Urtheil des Schiedsgerichts erging, so hat das Urtheil rückwirkende Kraft; im ersten Falle bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verhandlungen begannen, im zweiten Falle bis zu dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit.

Art. 25. Die Urtheile der Schiedsgerichte sind im Original im Sekretariat der Arbeitskammern aufzubewahren; eine Abschrift ist durch die Vermittelung der Präfekten an den Handelsminister einzusenden.

Den Parteien ist je eine Abschrift kostenlos zu verabsolgen.

Art. 26. Mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe von 100 Frchs. bis 2000 Frchs. wird bestraft, wer es unternimmt, die im Gesetz vorgesehenen Abstimmungen, sei es durch die Mittel der Gewalt, Bedrohung, Einschüchterung, Geschenke oder Versprechungen, sei es, indem er einen der Arbeiter befürchten läßt, seine Stellung zu verlieren oder seine Person, seine Familie oder sein Eigenthum geschädigt zu sehen, zu beeinflussen.

Art. 27. Mit 16 bis zu 100 Frchs. wird Derjenige bestraft, der einem Arbeiterdelegierten oder Schiedsrichter in der Erfüllung seiner Funktionen Hindernisse bereitet, unbeschadet der Anwendbarkeit der Artikel 177 ff. und 122 ff. des „Code pénal“ (Strafgesetzbuch).

Im Rückfalle tritt Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat oder Geldstrafe von Frchs. 100 bis 200 ein.

Art. 28. Der Artikel 463 des „Code pénal“ findet Anwendung auf die Verurtheilungen, die auf Grund der Art. 26 und 27 des gegenwärtigen Gesetzes ergehen.

Die preussische Gewerbeaufsicht im Jahre 1899.

IV.

Die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter wird in den preussischen Aufsichtsberichten sehr nebensächlich behandelt, nicht etwa bloß diesmal, weil die Berichterstattung über die Frauenarbeit einen größeren Umfang annahm, sondern seit Jahren schon, augenscheinlich deshalb, weil diese der gesetzlichen Regelung ermangelt und weil die Aufdeckung unhaltbarer Arbeitsverhältnisse in Posadowsky's Aera der Schonzeit zu den bedenklichen Beunruhigungen des Unternehmertums zählt. So finden sich nur wenige Angaben in den Berichten verstreut. Im Osten bildet die elf- und mehrstündige Arbeitszeit noch die Regel, in ostpreussischen Mühlen dauert sie gewöhnlich 13 bis 14 Stunden, in Windmühlen wurde sogar über 24stündige Arbeits-schichten ohne Ruhezeit geklagt; die Bundesratsverordnung über Getreidemühlen scheint dort gänzlich unbekannt zu sein. In Westpreußen dauert die Arbeitszeit bis zu 14 Stunden, in Ziegeleien und Mühlen sogar 16 bis 18 Stunden. Im Bezirk Potsdam waren bei regelmäßig 9—10stündiger Arbeitszeit Ueberstunden bis zu 12 Stunden und Nachtschichten besonders in Maschinenfabriken häufig. Im Bezirk Arnberg sträubten sich die Arbeiter einer Zinkhütte selbst gegen eine Verkürzung der 24stündigen Schichten und erklärten, in 12stündigen Schichten nicht arbeiten zu wollen. Der Bericht bezeichnet diese Arbeiter mit Recht als thöricht. Auch in Ziegeleien des Bezirks Kassel sind 24stündige Brennerschichten noch üblich und in einer Zuckfabrik des Bezirks Wiesbaden wird täglich 18 Stunden gearbeitet und zwei Arbeiter verrechneten in einer Woche sogar 112 und 118 Stunden! Ueberall sind es die Mühlen, Ziegeleien, Brauereien und Zuckfabriken, deren Arbeitszeit die Grenzen physischer Möglichkeit fortgesetzt überschreitet und die ihre Arbeitskräfte in rücksichtslosester Weise ausnützen.

Nur langsam bricht sich bei einer Minderzahl der Unternehmer die Erkenntniß Bahn, daß auch der Arbeiter der Schonung bedürfe und daß die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Betriebsinteresse wohl vereinbar sei. So nimmt die Zahl der Druckereien, die den Neunstundentag einführen, auch im Osten Preußens zu. In Berlin hat die Stahlfederfabrik von Heinze und Blanterz, die seit 1892 den Achtstundentag eingeführt hat, die Erfahrung gemacht, daß die Ausdehnung der Arbeitszeit keinen Vortheil bietet. Diefelbe stellte im Einverständnis mit dem Arbeiterauschuß Versuche mit längerer Arbeitszeit zwecks Erledigung dringender Aufträge an, die aber nur Anfangs eine Mehrarbeit erzielten. Im Verlaufe von 14 Tagen ging die Leistung wieder auf das früher erzielte Quantum zurück. Diese Erfahrungen sollten allen einsichtigen Unternehmern zu denken geben. In einer Fahrradfabrik im Bezirk Magdeburg, die wegen mangelnder Arbeit die Arbeitszeit von 9½ Stunden auf 8 Stunden herabsetzte, erreichten die Arbeiter trotzdem bei gleichbleibenden Lohnsätzen den alten Verdienst. In der chemischen Fabrik Griesheim-Elektron (Bez. Wiesbaden) wurde bei der Erzeugung von Dinit-

produkten während der heißen Jahreszeit in zwei achtschichtigen Schichten gearbeitet; tagsüber von 10 Uhr früh bis 6 Uhr Nachmittags ruhte die Arbeit. In den übrigen chemischen Fabriken zu Frankfurt a. M. ist der dreischichtige Achtschichtenbetrieb üblich. Endlich stellt noch der Trierer Bericht das Ergebnis des zweijährigen Bestandes des Achtstundentages in einer dortigen großen Fabrik dahingehend fest, daß Arbeitsleistung und Verdienst sich nicht gemindert hätten und daß die kürzere Arbeitszeit namentlich von den Verheiratheten als große Wohlthat empfunden werde.

Als 10 Jahre vorher die Forderung des Achtstundentages zur Parole des internationalen Arbeiterschutzes erhoben wurde, da wurde die Arbeiterklasse darob mit Spott und Schimpf überschüttet. Nach zehnjähriger Propaganda und zahlreichen Erfahrungen müssen selbst antliche Berichte den Segen dieser Reform anerkennen. Für die Arbeiter wird diese Genugthuung ein Ansporn sein, den Achtstundentag auch der widerstrebenden Mehrheit des Unternehmertums aufzuzwingen.

Auch die sog. englische Arbeitszeit macht Fortschritte, besonders in Druckereien. Wie der Berliner Bericht mittheilt, haben manche Unternehmer bei diesem System ein Erschlaffen gegen Schluß der Schicht bemerkt, was mit zahlreichen ärztlichen Beobachtungen übereinstimmen dürfte. Eine wissenschaftliche Prüfung der Wirkungen dieser fast pausenlosen Arbeitszeit erscheint dringend von Nothen; insbesondere muß festgestellt werden, für welche Berufe und Beschäftigungsarten, bezw. Geschlechts- und Alterskategorien diese Arbeitszeit nachtheilig wirkt. Der Erfurter Bericht stellt fest, daß das Streben der Arbeiter viel mehr auf die Verkürzung der Arbeitszeit, als auf die Erhöhung des Lohnes gerichtet sei. Zahlreiche Streiks galten denn auch in erster Linie dieser Forderung.

Die Sonntagsruhe der Arbeiter hat noch immer unter dem Widerstand eines Theiles des Unternehmertums zu leiden. Mühlen, Brauereien und Handwerksbetriebe zeichnen sich hier besonders durch Renitenz aus. In Ostpreußen, jedenfalls auch in anderen anderen Bezirken werden diese Uebertretungen durch die unzureichende Postzeitkontrolle wesentlich begünstigt. Im Bezirk Westpreußen wurde bemerkt, daß Sonntags hinter verschlossenen Thüren gearbeitet wurde und daß während des Anklopfens der Beamten die Arbeiter unauffällig bei Seite geschafft wurden. Im Bezirk Arnberg wurden mehrfach gefälschte Sonntagsarbeits-Verzeichnisse entdeckt und im Bezirk Köln waren Fabrikanten nicht genug, zu behaupten, daß die Arbeiter selbst von dieser Wohlthat der Sonntagsruhe nichts wissen wollten, wogegen der Bericht nachweist, daß die Arbeiter gern eine längere Sonntagsruhe in Anspruch nehmen. Im Bezirk Aachen verweigerten die Arbeiter eines dreischichtigen Betriebes (Spiegelmanufaktur) die Leistung von Sonntagsarbeit an dem ihnen zustehenden vierten freien Sonntag. Die Art der Durchführung der Sonntagsruhe (zahlreiche Ausnahmen, milde Bestrafungen für Vergehen) ist auch nicht geeignet, dem Gesetze Respekt zu verschaffen. So wurde in Berlin dreimal zur Beschäftigung von Streifbrechern

Sonntagsarbeit genehmigt. Im Bezirk Liegnitz wurden sonntagschänderische Fabrikanten mit M. 1—5 Geldstrafe belegt; nur bei zwei Rückfälligen gab es Strafen von M. 15 und 20. Die letztere traf noch dazu einen städtischen Gaswerkleiter, dessen Beispiel der Gesetzesübertretung besonders erzieherisch wirken mußte. Nur zwei Ausnahmefälle scharfer Bestrafung (M. 100 und 200 Geldstrafe werden in den Berichten von Erfurt und Minden mitgetheilt.

Nachgerade wird es jedoch einzelnen Unternehmern selbst klar, daß die völlige Sonntagsruhe dem gegenwärtigen Ausnahmesystem vorzuziehen sei. So äußerten mehrere Hohlglashüttenbesitzer im Bezirk Frankfurt a. d. O. den Wunsch nach einem völligen Verbot der Sonntagsarbeit, die keine Vortheile bringe und zudem durch verbesserte Defensivierung entbehrlich gemacht sei. Aus Konkurrenzrücksichten müßten die Ausnahmen gesetzlich aufgehoben werden. Derartige Zeichen von Einsicht sind freilich zur Zeit noch recht selten. Indes sind diese Ausnahmenvorschriften längst revisionsbedürftig. So lange aber nicht von Gesetzeswegen den Arbeitern ein größeres Maß von Sonntagsruhe gewährleistet wird, dürfte diesen nichts Anderes übrig bleiben, als den Weg der Selbsthilfe durch Verweigerung der Sonntagsarbeit in allen besonders schlimmen Fällen zu betreten.

Mit der Arbeitszeit-Regelung steht auch die Durchführung der Bäckereiverordnung, deren Tage allem Anschein nach gezählt sind, im engsten Zusammenhang. Ueber deren Wirksamkeit ist es nun freilich in den Berichten merkwürdig still geworden, was dem Eingeweihten aber nicht als Zeichen bester Ordnung auf diesem Gebiete erscheint. Nur wenige Berichte befassen sich mit dieser heikel gewordenen Materie. Der Merseburger Bericht erwähnt die Klagen der Bäckermeister, die angeblich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit den Betrieb nicht oder nur mit doppeltem Personal zu regeln vermöchten. Nach den angestellten Beobachtungen sei dies jedoch nicht zutreffend, da am Sonnabend meist zu spät, erst nach Mitternacht, anstatt um 10 Uhr Abends mit dem Backen begonnen werde.

Der Erfurter Beamte hat trotz besonderer Untersuchungen keinen einzigen Fall wirtschaftlicher Schädigung eines Bäckermeisters durch die Verordnung ermitteln können. Dagegen fand der Koblenzer Beamte nach Erhebungen des Kreisphysikus die Klagen der Arbeiter über schwere hygienische Mißstände in Bäckereien bestätigt. Die Untersuchung der Gefellenschlafräume habe in der Mehrzahl der Betriebe die ungünstigsten, in manchen Fällen geradezu unmenschliche Zustände ergeben, weshalb eine Polizeiverordnung in Aussicht genommen sei. Aber wird das Uebel nicht geradezu verschlimmert, wenn man den ohnehin geplagten Gesellen und Lehrlingen noch die Ruhezeit kürzt? Wo soll denn der Sinn für Reinlichkeit herkommen, wenn der Arbeiter vom Ofen und Mehllasten in's Bett und vom Bett wieder an die Arbeit geht? Die schönsten hygienischen Verordnungen bleiben wirkungslos, wenn nicht die Arbeitszeit verkürzt wird. Und hier soll sie verlängert werden!

Trübe Wahrnehmungen hat auch der Danziger

Beamte hinsichtlich der Ausbeutung der Schlächter- und Bäckerlehrlinge gemacht. Diese Armsten zeigen beim Fortbildungsunterricht eine große und nicht ganz unberechtigte Unlust. Nach der der Verordnung des Bundesraths entsprechend eingerichteten reinen Backarbeit beginnen für die Lehrlinge verschiedene kleine Nebenarbeiten, z. B. das Reinigen der Bleche, das Holztragen, die Vorbereitungen für die nächste Backsicht und andere Arbeiten mehr, die sich häufig bis Mittag, an Markttagen bis 2 Uhr Nachmittags hinziehen. Nach 4½ bis 5½ Stunden beginnt die Arbeit wieder. Die weitere Schilderung ergiebt, daß die Bäckerlehrlinge im günstigsten Fall statt 11 bloß 7½ Stunden arbeitsfrei sind. An zwei Tagen der Woche wird diese freie Zeit durch den Fortbildungsunterricht noch gekürzt. Welchen Werth dieser Unterricht hat, wie groß die Aufmerksamkeit und Lernfreudigkeit bei demselben sein mag, bedarf keiner Auseinandersetzung. Diese amtlichen Feststellungen dürften bei der demnächst stattfindenden Reichstagsdebatte über die Verschlechterung des Bäckerschutzes mit Erfolg verwendet werden. In einer Hinsicht sind die neuesten preussischen Berichte völlig steril geworden, nämlich in der Initiative für den sanitären Maximalarbeitstag erwachsener Arbeiter. Aber der Posadowsky-Kurs erklärt Alles!

Die

Gewerbeaufsicht in Sachsen-Meinungen

umfaßte im Jahre 1899 781 Fabriken mit 23 974 Arbeitern, wovon 2512 Jugendliche (davon 9 unter 14 Jahren) in 412 Fabriken und 6019 erwachsene Arbeiterinnen in 299 Fabriken beschäftigt waren. Revidiert wurden 210 Betriebe (26,9 pZt.) mit 10 672 Arbeitern (44,4 pZt.). Die meisten Fabriken zählen zur Porzellan-, Papiermaché- und Holzspielwaaren- und Nahrungsmittel-Industrie, während die meisten Arbeitskräfte in der Porzellan-, Textil-, Metall-, Maschinen-, Papiermaché- und Holzindustrie beschäftigt sind. Außerdem spielt der Bergbau, vor Allem die Gewinnung von Eisenerzen, Schiefer, Steinkohlen und Kochsalz eine nicht unerhebliche Rolle. Im Schieferbau, der die größten Kräfte des Kontinents umfaßt, sind allein 2527 Arbeiter beschäftigt. Die Meiningsche Gewerbeaufsicht besteht seit 1879 und war bis zum 1. Oktober 1896 dem Vergrath Bollhardt und seitdem dem Baurath, Straßen- und Wasserinspektor Eichhorn im Nebenamt übertragen. Die Revisionsthätigkeit ist infolgedessen sehr herabgedrückt, wie obige Zahlen erkennen lassen; wurden doch selbst von den Jugendlichen nur 36,7 pZt., von den Arbeiterinnen nur 48,5 pZt. von den Revisionen betroffen, so daß selbst diese in erster Linie zu schützenden Personen nur alle zwei bis drei Jahre den Gewerbe-Inspektor zu sehen bekommen.

Unter solchen unzulänglichen Verhältnissen gestaltet sich die Durchführung des Arbeiterschutzes zu einer Sisyphusarbeit. Das Unternehmertum verliert das Verantwortlichkeitsgefühl gegen Uebertretungen, zumal die in Arbeit und Entbehrungen aufgewachsene Bevölkerung zu willenlos und geistig wie wirtschaftlich deprimiert ist, um ernsthaft gegen Ungesetzlichkeiten anzukämpfen.

Der „Vorwärts“ veröffentlicht eine Reihe sozialpolitischer Gesekentwürfe und Änderungsanträge der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, betr. die Berggesetzgebung, das Gewerbeverordnungsrecht u. d. m. im Wortlaut, die wir Raum mangels halber erst in der folgenden Nummer wiedergeben können.

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Leipzig ist seitens der zuständigen Behörde für erwachsene männliche Arbeiter von 2 auf 2 für weibliche von 1,33½ auf 1,50, für jugendliche männliche Arbeiter von 83⅓ auf 1,40, für weibliche von 83⅓ auf 1,33⅓ festgesetzt worden. Das sind die höchsten Sätze im Königreiche Sachsen. Diese Festsetzung geschieht auf Grund § 8 des Krankenversicherungsgesetzes und dient als Unterlage bei der Rentenfestsetzung für verletzte Arbeiter, welche nicht einen höhern resp. einen geringeren Lohn beziehen, wie bei der Feststellung der Höhe der Invalidenversicherungsbeiträge für solche Personen, welche keiner Krankenkasse angehören.

Aus der Arbeiterbewegung.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Unter diesem Titel ist im Verlag der „Sozialistischen Monatshefte“ (Berlin W. 35) eine Schrift von Carl Legien-Hamburg erschienen, die einen am 17. Mai 1900 zu Berlin gehaltenen Vortrag wied. gibt. In knapper, aber leicht verständlicher Form ist darin die Entwicklung der gesamten Richtungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung vom Anfang der 60er Jahre bis zur Gegenwart, ihr Umfang, ihre Tendenzen und Unterschiede und ihre Einrichtungen und Leistungen geschildert. Besonders weist der Verfasser auch auf den Wechsel der Anschauungen in den Gewerkschaftsverbänden, über die Anwendbarkeit der einzelnen Kampfmittel, über die Bedeutung des Unterstützungswesens und über die Verständigung mit den Unternehmern von Korporation zu Korporation hin, die ihm aber nicht als Aenderung der Tendenz der Verbände erscheint.

„In der Erkenntnis, daß die heutige Gesellschaftsorganisation einen Klassencharakter trägt, daß die Vorherrschaft der bestehenden Klasse auf der Ausbeutung der Besitzlosen, des Proletariats, beruht, können Arbeiterorganisationen, welche eine endgültige Aenderung des Looses der Arbeiterklasse und nicht etwa nur eine zeitweilige Linderung des Elendes erstreben, nur auf dem Boden des Klassenkampfes stehen. Dies ist nach wie vor bei den Gewerkschaften der Fall. Daran ändert weder der weitere Ausbau des Unterstützungswesens, noch der Abschluß von Tarifgemeinschaften, noch d. d. Bestreben etwas, die Gewerkschaften zu neutralen Organisationen zu machen, in welchen für den Kampf um bessere Arbeitsbedingungen alle Arbeiter vereinigt werden müssen.“

Das Schriftchen eignet sich vorzüglich zur weiteren Aufklärung in Anknüpfung an die berufliche Agitation und verdient deshalb die weiteste Verbreitung.

Zur Gewerkschaftsbewegung in Elsaß-Lothringen. Im Gewerkschaftskartell zu Mülhausen i. E. wurde festgestellt, daß nunmehr sämt-

liche Gewerkschaften der beantragten Beitragserhöhung — behufs Bildung einer Zentralkommission der Gewerkschaften von Elsaß-Lothringen in Straßburg — zugestimmt haben. Die Erhöhung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. In Straßburg selbst steht jetzt nur noch die Zustimmung von zwei oder drei Gewerkschaften auf über 20 im Kartell vertretene aus; in Metz und Kolmar sind Schwierigkeiten nicht erwachsen. Man darf daher hoffen, daß die neue Zentralkommission, die durch Herstellung der vielfach fehlenden Fühlung mit den gewerkschaftlichen Zentralstellen in Deutschland eine einheitlichere und rationellere Betreibung der gewerkschaftlichen Agitation in Elsaß-Lothringen verspricht, in nächster Zeit in Agitation treten kann.

Der deutsche Buchbinderverband nimmt infolge Einspruchs der Berliner Mitglieder am 6. Januar 1901 eine Urabstimmung vor, durch die festgestellt werden soll, ob fortan ein wöchentlicher Extra-Beitrag von 10 \mathcal{M} für männliche und 5 \mathcal{M} für weibliche Mitglieder zur Erhebung gelangen soll.

Kongresse und Generalversammlungen.

Achte Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder.

Würzburg, 23. November.

Die Generalversammlung tagte vom 20. bis 23. November im Gasthof „Zum Ochsen“ in Würzburg.

Anwesend waren 68 Delegierte; weiter waren vertreten der Vorstand durch 2 Mitglieder, Ausschuß, Redaktion und Preßkommission durch je 1 Mitglied der betreffenden Körperschaft und schließlich die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands durch eines ihrer Mitglieder.

Laut Bericht des Vorstandes hat sich die Vereinigung wie folgt entwickelt: Im Jahre 1888 wurden wenig über 1000 Mitglieder gezählt; 1890 waren 2000 überschritten; 1892 konnte berichtet werden, daß 3531 Mitglieder ihre Beiträge bezahlt hätten und bis 1894 hatte die Mitgliederzahl nur um knapp 100 zugenommen, während zwei Jahre später die Zahl auf 5507, im Jahre 1898 auf 6117 gestiegen war. Von hier aus datiert ein Umschwung. Auf der Generalversammlung in Kassel war es nur soeben gelungen, den Beitrag für die Sommerwochen auf 20 \mathcal{M} und für die Winterwochen auf 10 \mathcal{M} pro Woche zu erhöhen. In Mainz (1898) wurde dagegen der Beitrag auf 25 resp. 15 \mathcal{M} erhöht. Außerdem sollte jedes Mitglied in den Monaten April bis Juli zum Streiffonds mindestens M. 2 zahlen. Als Äquivalent wurde eine Krankenunterstützung eingeführt. Die damals laut gewordenen Stimmen, die Vereinigung würde infolge der Beitragserhöhung bedeutend an Mitgliedern verlieren, sind gänzlich widerlegt; denn am 1. Oktober 1900 hatten nach der Abrechnung 10 599 Mitglieder ihre vollen Beiträge bezahlt, die Durchschnittszahl der Mitglieder hat in diesem Jahre über 14 000 betragen.

In dem Vorstandsbericht wird die Zunahme der Mitglieder zum guten Theil auf die Ein-

Die Zahlen der ermittelten Jugend- und Arbeiterinnen-schutzvergehen sind zwar verhältnißmäßig gering; von ersteren wurden 116 in 76 Anlagen, von letzteren 37 in 27 Anlagen gezählt. Indes muß die Vollständigkeit dieser Statistik berechnete Zweifel erwecken, da der Bericht in einer Arbeitszeitstatistik der erwachsenen Arbeiterinnen allein 36 Fälle von 11½ bis 11½stündiger Arbeitszeit ermittelte, die er selbst als gesetzwidrig bezeichnet, während die Tabelle der Arbeiterinnen-schutzvergehen nur drei solcher Vergehen notiert. Und bei den 36 handelt es sich, wohl gemerkt, um regelmäßige Arbeitszeit. Die Zahl dieser ungesetzlichen Beschäftigungsfälle soll übrigens in früheren Jahren größer gewesen sein. Mit wessen Erlaubniß hier die Arbeitszeit gesetzwidrig überschritten wurde, wird in dem Berichte nicht gesagt. Daß die Gesetzesübertreter sich zudem einer außerordentlichen Milde erfreuen hatten (von den Arbeiterinnen-schutzvergehen wurde kein einziges, von den Jugendschutzvergehen 1... r ein s best r a f t!), versteht sich am Rande. Daher auch die Verdoppelung der Jugendschutzvergehen seit dem Vorjahre. Das Unternehmertum braucht die Fabrikinspektion nicht zu fürchten und sein Respekt vor dem Gesetz ist dementprechend gering.

Auch in anderer Hinsicht hatte es sich großer Nachsicht zu erfreuen. Trotzdem die Arbeitszeitstatistik nachweist, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen bei 50,1 pZt. derselben 11 und mehr Stunden und bei weiteren 41,9 pZt. 10 bis 11 Stunden beträgt, sich also hart an der gesetzlichen Maximalgrenze bewegt und diese vereinzelt sogar überschritt, so wurden doch 43 Fabriken für 1209 Arbeiterinnen (20 pZt. der Gesamtzahl!) **57 684** Ueberstunden an Wochenabenden nachgelassen, sodaß jede der Arbeiterinnen im Durchschnitt 47,7 Ueberstunden zu leisten hatte. Eine Schokoladenfabrik erhielt allein auf 15 Anträge **15 237** Ueberstunden für 198 Arbeiterinnen (pro Arbeiterin = **76.9** Stunden) bewilligt. Gegen solche unerhörte Ausnahmebewilligungen sollte im meiningischen Landtag ganz gehörig protestiert werden. Die betreffenden Behörden scheinen zu glauben, diese Ueberstundenarbeit geschähe im Interesse der Arbeiterinnen. Aber selbst dem Gewerbe-Inspektor scheinen starke hygienische Bedenken gegen dieselbe aufzusteigen, denn er empfiehlt im Interesse der verheiratheten Arbeiterinnen ein Verbot jeder Ueber- und Sonntagsarbeit, und in einem Falle versagte die obere Behörde einem solchen Antrag die Genehmigung wegen befürchteter gesundheitlicher Schädigung der Arbeiterinnen. Was aber hinsichtlich der Verheiratheten gilt, trifft zum Theil auch für die Jüngeren, noch nicht voll Erwachsenen zu, die nach dem eigenen Bericht des Inspektors häufig weniger widerstandsfähig sind, als die Ersteren. Hoffentlich erkennt der Beamte auch aus Thatsachen die Wichtigkeit dieser Argumentation und macht seinen Einfluß auf eine Verringerung dieser Ueberarbeit geltend, denn jede Schonung der Mütter und zukünftigen Mütter ist ein Segen für die kommende und aufwachsende Generation der Bevölkerung.

Auch die Arbeitsdauer der männlichen Arbeiter ist außerordentlich lang. Von 6740 Arbeitern in

163 Fabriken, die die betreffende Statistik umfaßt, arbeiteten nur 10,4 pZt. weniger als 10 Stunden, 35,4 pZt. = 10 Stunden, 46,6 pZt. bis 11 Std. und 7,6 pZt. über 11 bis 14 Stunden. Die längsten Arbeitszeiten kommen in Ziegeleien und Brauereien vor. Die durchschnittliche Arbeitszeit dieser 6740 Arbeiter betrug 10,45 Stunden. Dazu wird aber auch von der Gestattung von Sonntagsarbeit ein höchst ausgiebiger Gebrauch gemacht. Die Meiningischen Fabrikanten scheinen in der That jede Stunde, die nicht ihrer Profiterzeugung geopfert wird, als Diebstahl zu erachten.

Auch sonst haben sich jenen Gebirgsthalern mit urwüchsigter Exploitation ganz sonderbare, mit der Gewerbeordnung unvereinbare Gebräuche erhalten. So ist es dort noch üblich, den Arbeit der Porzellanfabriken die Beleuchtung der Arbeitsplätze auf deren Kosten zu überlassen, obwohl nach § 120, Abs. 2 der Unternehmer selbst dazu verpflichtet ist. Ebenso müssen die Porzellanmaler ihren Unternehmern die benötigten Farben abkaufen, — ein geradezu verächtlicher Bereicherungsmodus, mit dem jeder anständige Unternehmer einmal aufräumen sollte. Während die Aufsichtsbeamten von Erfurt, Gotha und Rudolstadt ernstlich gegen diese Unsitten vorgingen, ist im Meiningener Bericht Derartiges nicht zu lesen. Im Interesse der einheitlichen Durchsetzung moderner Einrichtungen und Lohnmodalitäten wäre das Fallenlassen dieser Toleranz dringend zu wünschen.

Von Arbeiterausständen werden vier Fälle berichtet, von denen zwei erfolgreich endeten. Ausschreitungen sollen nur bei einem Saalfelder Maurerstreik vorgekommen sein; der einzige Angeklagte (§ 241 des Str.-G.-B.) mußte indes freigesprochen werden. Die Zahl der Unfälle theilt der Bericht nicht mit. Gesundheitliche Mißstände fanden sich in Porzellanfabriken, wo das Abtragen schwerer Lasten und das Abblasen gebrannter Porzellanwaaren von Arbeiterinnen besorgt wird. Für technische Verbesserungen (Luftgebläse) zeigen sich die Betriebsleiter noch wenig empfänglich, doch wurden in der Flaschen-Glashütte Hilburghausen Glasblasmaschinen mit gutem Erfolge in Betrieb genommen. Ihre befriedigenden Ergebnisse werden als Beweis der Anwendbarkeit von Maschinen zum Blasen von Flaschen und Krügen bezeichnet. Hoffentlich werden dabei die Interessen der Arbeiter nicht ganz außer Rücksicht gelassen.

Sozialpolitische Anträge im Reichstage. Seinen Gesekzentwurf über die eingetragenen Berufsvereine hat das Zentrum auch diesmal wieder eingereicht. Derselbe unterscheidet sich von dem vorjährigen Initiativentwurf vor Allem durch die Einschaltung im § 1, daß auf die eingetragenen Berufsvereine der § 72 des Bürgerl. Gesekbuches keine Anwendung finde, — diese also zur Einreichung der Mitgliederliste an das Amtsgericht nicht verpflichtet werden können. Wenn aber auch das eine Bedenken gegen die Eintragung dadurch beseitigt würde, die übrigen (beschränkte Vermögensverfügung, Auflösungsgefahr etc.) beständen nach wie vor. Wir werden, bevor der Initiativentwurf im Reichstag zur Berathung kommt, unsere Stellung zu diesem Problem und dem Zentrumsentwurf darlegen.

genommen. — In der Nachmittagsitzung des dritten Verhandlungstages konnte mit der Beratung des Statuts im Plenum begonnen werden. Das Rückgrat der Organisation sind bekanntlich die Finanzen, die Beiträge, über deren Regelung längere Aussprache stattfand. Erfreulicher Weise waren keine Anträge auf Ermäßigung der Beiträge gestellt, sehr viele aber auf Verschmelzung und auch auf Erhöhung. Die Kommission einigte sich auf 35 $\%$ in den 30 Sommerwochen und 15 $\%$ in den 22 Winterwochen, unter Wegfall der bisherigen monatlichen Extrabeiträge und der lokalen Streifondsbeiträge. Um aber in ganz kritischen Zeiten die Möglichkeit zu besitzen, Gelder flüssig zu machen, wurde ein Antrag neu formuliert, der dem Vorstand und Ausschuss das Recht giebt, Extrasteuern auszuschreiben. Der erstere Vorschlag wurde in namentlicher Abstimmung mit 56 gegen 17 Stimmen angenommen; dem zweiten Antrage wurde durch Handaufheben zugestimmt. Das Eintrittsgeld hat man wie bisher (80 $\%$) belassen. Die 17 Stimmen, die gegen 35 resp. 15 $\%$ abgegeben wurden, kamen nicht von Gegnern der Beitragserhöhung, sondern diese hatten eine andere Regelung im Sinne. — Mit dieser Beitragserhöhung resp. -Regelung hat die Generalversammlung jedenfalls eine gute Basis der Organisation geschaffen.

Im Anschluß daran wurde beschlossen, daß die in den Filialen vorhandenen Streifonds im Betrage von ungefähr M. 29 000 der Zentralkasse zuzuführen sind, daß alle Streifschulden, die einige Filialen bei der Zentralkasse haben, gestrichen werden und daß alle anerkannten Angriffstreiks vom vierten, Aussperrungen und Abwehrstreiks jedoch vom ersten Tage aus der Zentralkasse unterstützt werden. Die Unterstützung beträgt pro Arbeitstag für Ledige M. 1,50, für Verheirathete M. 2,—, für jedes Kind unter 14 Jahren 50 $\%$ pro Woche.

Ferner hat das Reglement für Krankengeldzuschuß eine andere Regelung erfahren. Statt 5 sind 10 Klassen (Dauer der Mitgliedschaft von 1—10 Jahren) eingeführt worden. Bei voller Inanspruchnahme kann in der ersten Klasse die Unterstützung für 25 Tage mit 50 $\%$ pro Tag und in der zehnten (höchsten) Klasse für 70 Tage mit M. 1 pro Tag gezahlt werden. Dazwischen liegen Abstufungen von 5 $\%$ und 5 Tagen. Neu eingeführt worden ist die Unterstützung in Sterbefällen. Der Vorstand kann beim Sterbefall verheiratheter Kollegen den Angehörigen derselben Unterstützung zahlen in der Höhe von M. 15 bis M. 60, je nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Sehr erfreuliche Beschlüsse faßte die Generalversammlung betreffs der Gehälter der Beamten. Nicht nur, daß man die Anstellung von drei Beamten (1. und 2. Vorsitzenden und Kassirer) und weiter auch die Festanstellung des Redakteurs beschloß, man hat auch die bisher mit M. 1500 allerdings sehr minimalen Gehälter auf M. 2000 für alle Angestellten gleichmäßig erhöht. Tobler und Wentler wurden einstimmig wieder in ihre Posten gewählt, als zweiter Vorsitzender wurde Krüger-Dresden neu gewählt und mit der Redaktion des Fachorgans wurde Mark bekräftigt, der seit Februar v. J. schon vom Vorstand in dieses Amt berufen war. — Zur Belebung der Agitation

und um in größeren Filialen geordnete Geschäftsführungen zu sichern, werden folgende Beschlüsse, in Thaten umgesetzt, sehr gut wirken: Dem Vorstand ist die Befugniß erteilt worden . . . denjenigen Filialen, welche 250 und mehr Mitglieder haben und infolge ihrer ausgedehnten Organisationsform durch Einführung der Hauskassierung usw. mit den 25 $\%$, die am Orte bleiben, nicht ausreichen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse einen Zuschuß zu gewähren. Der Hauptvorstand erlangt dadurch das Recht, in diesen Filialen bei wichtigen Fällen mitzusprechen. Ferner wurden dem Hauptvorstand und Ausschuss das Recht zuerkannt, in denjenigen Agitationsbezirken, wo sich die Nothwendigkeit herausstellt, daß die Agitation dadurch gefördert wird, Kollegen anzustellen oder einen Beitrag zur Besoldung zu gewähren.

Als letzter Punkt der Tagesordnung wurden noch kurz die Beschlüsse des Frankfurter Gewerkschaftskongresses besprochen und in zustimmender Weise erledigt. Insbesondere wurde der Wunsch ausgesprochen, die Generalkommission möge baldigst Schritte unternehmen, die Versicherung der Angestellten zu fördern. Gegen eine, den Kongreßbeschlüssen zustimmende Resolution stimmten die zwei Leipziger Delegierten.

Nachdem noch eine Protestresolution gegen das Reichsamt des Innern betreffs der M. 12 000 Subsidiengehalte angenommen und nach den üblichen Schlußbetrachtungen und Ansprachen erfolgte Schluß der Generalversammlung.

Tohnbewegungen und Streiks.

Zum Seherstreik in der „Leipziger Volkszeitung“ hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion folgende Erklärung in Nr. 280 des „Vorwärts“ erlassen:

Die sozialdemokratische Fraktion hat sich mit dem Konflikt beschäftigt, der zwischen der Buchdruckerei der „Leipz. Volksztg.“ und den Leipziger Parteigenossen einerseits, den ausständigen Sehern und dem Verbanne der Buchdrucker andererseits entstanden ist. Die sozialdemokratische Fraktion konstatiert, daß es sich in diesem Konflikt nicht um Meinungsverschiedenheiten wegen der Arbeitsbedingungen handelt, die allen Ansprüchen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter entsprechen. Es handelt sich vielmehr nur darum, daß die Geschäftsleitung der Buchdruckerei der „Leipz. Volksztg.“ auf Beschluß der Leipziger Parteigenossen den Grundsatz aufstellte, daß bei Entlassung von Arbeitern die Frage maßgebend sein solle, ob die Betreffenden an der agitatorischen Thätigkeit für die sozialdemokratische Partei sich betheiligen oder nicht.

Infolge der Einführung von Sechsmaschinen war die Geschäftsleitung genöthigt, Arbeiter zu entlassen; nachdem bereits vor einiger Zeit zwei Mitglieder der Buchdruckergewerkschaft entlassen worden waren, wurde neuerdings auf Grund jenes gefaßten Beschlusses zwei Mitgliedern des Buchdruckerverbandes gekündigt, die in Gemeinschaft mit ihren Verbandskollegen diese Gründe für ihre Kündigung nicht anerkannten, weshalb sämtliche in der „Leipziger Volkszeitung“ be-

Kassirung der Beiträge in den Wohnungen der Mitglieder zurückgeführt, und wohl mit Recht. Leider läßt diese Einrichtung sich noch nicht obligatorisch einführen.

In der Berichtszeit sind 76 Filialen gegründet worden, während sich 35 auflösten; am 1. Oktober d. J. bestanden 208 Filialen. Daß die in Aussicht gestellte Krankenunterstützung auf die Zunahme der Mitglieder günstig eingewirkt hat, ist wohl außer Zweifel, trotzdem ist die Fluktuation auch in den beiden Berichtsjahren eine sehr erhebliche; es wurden in jedem der beiden Jahre zirka 11½ Tausend Mitglieder aufgenommen, während die wirkliche Zunahme der Mitglieder (die 10 599 in Betracht gezogen) in beiden Jahren nur 4482 betrug.

Während des Bestehens der Vereinigung, vom 1. April 1888 bis 1. Oktober 1900, sind im Ganzen 82 336 Mitglieder aufgenommen worden; an Eintrittsgeldern wurden in diesem Zeitraum M. 53 629,95, in den beiden letzten Jahren allein M. 18 257,60 vereinnahmt. Die Gesamteinnahme an Beiträgen belief sich auf M. 498 911,19, in den beiden letzten Jahren auf M. 208 405,85. Die Beitragsleistung pro Mitglied war bis zum Jahre 1891 stabil mit M. 6,70, in den nächsten drei Jahren war der Betrag um M. 3 höher, um dann wieder auf M. 7,10 bezw. M. 6,70, herabzusinken. Von M. 8 im Jahre 1898 ist dann die Leistung pro Mitglied wieder auf M. 10,80 für die Zeit vom Oktober 1899 bis dahin 1900 gestiegen.

Die Gesamteinnahme in der Zentralkasse betrug in der Berichtszeit M. 243 519,97, die Gesamtausgabe M. 209 830,55; mithin ein Ueberschuß in den zwei Jahren von M. 33 689,42. Hinzu kommt der Kassenbestand vom 30. September 1891 mit M. 25 002,30, sowie ein Streifonds von M. 29 069,20, der sich zur Zeit noch in den Kassen verschiedener Filialen befindet, nunmehr aber der Zentralkasse zugeführt werden soll. Mithin hatte die Vereinigung am 30. September d. J. ein Baarvermögen von M. 87 760,92, vom dem sich derzeit M. 54 800,36 in der Zentralkasse befanden.

Die Hauptposten der Ausgaben sind folgende: Agitation M. 10 590,91; Fachorgan M. 31 937,99; Streiks im eigenen Beruf M. 62 463,60 (davon für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 1. Oktober 1900 M. 51 449,06); Streiks anderer Berufe M. 2538,66; Gemahregeltenunterstützung M. 1233,64; Rechtschutz M. 1786,25; Reiseunterstützung M. 4409,26. Verwaltung: a) persönliche Ausgaben für die Hauptverwaltung und den Ausschuß M. 8421,83; b) sächliche Ausgaben für Mitgliedsbücher, Marken, sonstige Drucksachen, Porto, Bureauische zc. M. 15 008,57; Generalversammlung Mainz M. 3823,05; Generalkommission M. 2001,34.

Eine größere Ausgabe verursachte dann noch die Krankenunterstützung, die mit dem 1. Januar d. J. in Kraft trat. Für diese Unterstützung sind 5 Klassen eingerichtet: Bei einjähriger Mitgliedschaft werden auf 4 Wochen pro Woche M. 3 Unterstützung gezahlt; 2 Jahre: 6 Wochen M. 4; 4 Jahre: 8 Wochen M. 5; 6 Jahre: 10 Wochen M. 6 und bei 8jähriger Mitgliedschaft 12wöchige Unterstützung und pro Woche M. 7. In den drei Quartalen seit Einführung der Unterstützung waren 14 507 Krankheitsstage zu verzeichnen, für die ins-

gesammt M. 10 881,04 an Unterstützung ausbezahlt wurden; die Zahl der erkrankten Kollegen betrug 920, davon wurden 220 ausgestellt.

Wenn die statutarische Unterstützung voll in Anspruch genommen worden wäre, dann hätte es M. 26 336 zur Bestreitung der Ausgaben bedurft.

Den Berichten des Vorstandes, Ausschusses, der Redaktion und Preßkommission folgte eine Diskussion, in der es sehr lebhaft, stellenweis sogar erregt herging. Recht viele berechtigte Wünsche und Beschwerden wurden vorgebracht; die Schuld an den wirklichen und vermeintlichen Mißständen kann aber nicht den führenden Personen aufgehakt werden. Da bei dem Aufschwung der Organisation in den letzten beiden Jahren und bei den vielen zu führenden Lohnkämpfen es den beiden angestellten Beamten, (Vorsitzender und Kassirer und ein Hilfsarbeiter zur Verendung der Zeitung und sonstiger Hilfsarbeit) unmöglich war, allen Wünschen gerecht zu werden. Der Vorsitzende mußte sehr viel unterwegs sein, um die Agitation zu beleben und die nothwendigen Streiks in die richtige Bahn zu lenken; darunter mußten die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte leiden, neue Gedanken bezüglich Ausbaues der Organisation konnten nicht entwickelt, vielweniger in Thaten umgesetzt werden.

Der Kassirer war längere Zeit im Nebenamt sogar noch als Redakteur thätig, worunter natürlich wiederum das Fachorgan bedenklich litt. Zu Beginn dieses Jahres hat der Vorstand aus eigener Machtvollkommenheit einen Redakteur angestellt; auch dieser Akt wurde nicht gutgeheißen, man war der Meinung, der Vorstand hätte eine weitere Person als Hilfsarbeiter heranziehen sollen, um so mehr, da auch der Ausschuß in dieser Sache nicht ganz mit dem Vorstand einverstanden war. Der Ausschuß wollte die Stelle ausgeschrieben wissen, während der Vorstand sich schon über die Person einig war. Im Uebrigen muß gesagt werden, daß die Anstellung eines voll verantwortlichen Redakteurs eine unumgängliche Nothwendigkeit war.

Nach fast zweitägiger Debatte hatten die Gemüther sich ziemlich beruhigt und es wurde dem Vorstand und Ausschuß fast einstimmig Decharge erteilt. Die Verhandlung über die Arbeitslosenunterstützung nahm nur wenig Zeit in Anspruch. Die vorliegenden statistischen Erhebungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Malergewerbe wurden nicht als ausreichend erachtet, auch wurden Zweifel an der Richtigkeit der rechnerischen Kalkulation erhoben. Auf Grund dieser Unterlagen wollte die Generalversammlung den „Sprung in's Dunkle“ noch nicht wagen. Es sollen weitere Erhebungen veranstaltet und möglichst gründlich durchgeführt werden. Mit ziemlicher Gewißheit kann man aber schon heute behaupten, daß die nächste Generalversammlung die Arbeitslosenunterstützung beschließen wird.

Da zum Statut und zu sonstigen Verwaltungsangelegenheiten zahlreiche Anträge vorlagen, entschloß man sich, die Sichtung und Vorberatung derselben einer Kommission zu überweisen. Inzwischen hörte die Generalversammlung ein Referat über den Bauarbeiterschutz und wurde nach eingehender Diskussion eine den Darlegungen und Wünschen entsprechende Resolution an-

gelten, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen und ähnlichen Zwecken dienen sollen, so fallen die oben bezeichneten Zusammenkünfte und Versammlungen unter die Vorschrift jener Verordnung.

Die Polizeibehörde war deshalb verpflichtet, gegen Gogowsky im Sinne der gedachten Verordnung einzuschreiten.

gez.: (Unterschrift).

Königlicher Polizeipräsident.

2941/00. P. A.

Posen, 16. November 1900.

In der Beschwerdesache, betreffend die von mir angeordnete Ueberwachung Ihres Lesezimmers durch Schutzleute, gereicht Ihnen im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten zum Bescheide, daß diese Angelegenheit als erledigt angesehen wird, nachdem die Ueberwachung meinerseits wieder aufgehoben worden ist.

J. B.: Zacher.

Durch die Beschwerden ist nun ja der Zweck, „die Aufhebung der Polizeiaufsicht“, erreicht worden. Ueber die Widersprüche in den verschiedenen Schreiben wird sich der Leser allein ein Urtheil bilden. Die vom Herrn Regierungspräsidenten als feststehende Thatsachen angegebenen Einzelheiten bezüglich der abgehaltenen Versammlungen sollen demnächst in einer Gerichtsverhandlung zum Austrage kommen.

Polizeiliche Streikpostenverbote.

Noch ist die Rechtsgültigkeit des Lübecker Streikpostenverbotes nicht entschieden und schon wieder liegen zwei obergerichtliche Urtheile über ähnliche Thatsachen vor, die geeignet sind, das Koalitionsrecht der Arbeiter illusorisch zu machen. Am 26. März 1900 war in Krefeld eine Polizeiverordnung erlassen worden, die u. A. bestimmt, daß den zur Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Straßen erlassenen polizeilichen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sei.* Gegen diese Verordnung sollten fünf streikende Färber gesündigt haben, weshalb sie von der Strafkammer verurtheilt wurden. Ihre Revision hat das Kammergericht jetzt mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Vorderrichter sieht für erwiesen an, daß die im Dienst befindlichen Polizeibeamten die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf den Straßen der Stadt Krefeld durch das Gebahren der Angeklagten für gefährdet angesehen haben, indem dadurch das Passieren anderer Personen gehindert bzw. diese so geängstigt wurden, daß sie nicht zu passieren wagten, — daß die Beamten deshalb die Angeklagten aufforderten, weiterzugehen, und daß die Angeklagten dieser Aufforderung nicht Folge geleistet haben. Hiermit sind die Voraussetzungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. März 1900, sowie des § 366, Nr. 10 Str.-G.-B. erfüllt. Es war nicht nachzuprüfen, wie die Revision meint, ob die Beamten in jener Annahme thatsächlich geirrt haben. Die Entscheidung für den Einzelfall ist ihnen durch die Regierungs-

Polizeiverordnung übertragen, und sie durfte ihnen übertragen werden, sowohl auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, Nr. 6 b, wie im Rahmen des § 366, Nr. 10 Str.-G.-B. (Rechtsprech. d. Reichsgericht in Strafsachen Bd. 9, S. 359). Es ist dies sogar für viele Fälle des öffentlichen Straßenverkehrs garnicht anders möglich. Nur wenn die Polizeibeamten das Gebot nicht im Interesse des öffentlichen Verkehrs, sondern aus anderen Motiven erlassen hätten, — was der Richter aber ausschließt — wäre die Anwendung der angezogenen Gesetzesstellen zu verjagen.“

Wir erklärten schon in Nr. 30 des „Corresp.-Blatt“, daß es zu ganz unhaltbaren Zuständen führen müsse, wenn es jedem einzelnen Polizeibeamten freistehen solle, maßgebliche Anordnungen im Verkehrsinteresse zu erlassen und die Rechte des Staatsbürgers zu beeinträchtigen. Es ist ein unfassbarer Widerspruch, den Arbeitern erst das Koalitionsrecht zu gewähren, nur beschränkt durch bestimmte Grenzen (§ 153 der G.-O.) und dann über diese Grenzen hinaus durch Anordnungen jedes einzelnen Unterbeamten die Ausübung dieses Rechtes auf's Schwerste zu gefährden.

Das andere Urtheil wurde aus Anlaß des Bremer Ristenmacherstreiks*, am 29. November vom Hanseatischen Oberlandesgericht gefällt. In Bremen wurde gegen mehrere Streikposten auf Grund des § 128 der bremischen Straßenordnung eingeschritten. Der Einspruch derselben wurde vom Schöffengericht mit der gleichen Begründung, wie in Krefeld, zurückgewiesen. Die Polizei habe nicht generell das Streikpostenstehen verboten, sondern nur in Einzelfällen, wo die Gefahr öffentlicher Störungen vorzuliegen schien. Dazu seien die Schutzleute berechtigt gewesen oder hätten sich wenigstens für berechtigt gehalten. Diese Feststellungen waren auch für das Oberlandesgericht maßgebend, das die eingelegte Revision zurückwies mit der Begründung des Oberstaatsanwalts, daß die Streikposten den Anordnungen der Schutzleute unbedingt Folge leisten mußten, vorbehaltlich späterer Beschwerde.

Auch dieses Urtheil enthält eine schwere Gefährdung des Koalitionsrechtes. Unverständlich bleibt der hier gemachte Unterschied zwischen generellem Verbot des Streikpostenstehens und den Verböten in Einzelfällen. Jedes einzelne Verbot bedeutet für den oder die davon Betroffenen eine Aufhebung ihres gesetzlich begründeten Rechtes und hat bei gegebenen örtlichen Verhältnissen für den ganzen Streik eine generelle Bedeutung; sie trifft den friedfertigsten Streikposten, wie den, der etwa zu Ausschreitungen neigen könnte. Die friedliche Aufklärung der Arbeitswilligen ist aber ein gutes Recht der Arbeiter, das kein Schutzmann durch gegentheilige Anordnungen beeinträchtigen darf. Anstatt Bestätigung solcher Urtheile war es u. G. nothwendig, dieses gesetzliche Recht der Arbeiter gegen jede Einschränkung sicher zu stellen und die Polizeibehörden dadurch zu veranlassen, ihren Schutzleuten entsprechende Anweisungen zu geben, die keinerlei Irrthum über das Recht des friedlichen Streikpostenstehens aufkommen lassen.

* Siehe Nr. 20 und 30 des „Correspondenzblattes“.

* Siehe ebenfalls Nr. 20 des „Corr.-Bl.“

schäftigten Mitglieder des Buchdruckerbandes kündigten und die Arbeit niederlegten.

Die Fraktion ist von jeher, und zwar unter Zustimmung der ganzen Partei, dagegen aufgetreten, wenn die Leiter von Staats- oder Privatbetrieben Arbeiter entließen, weil diese einer ihnen mißliebigen Partei angehörten. Von diesem Gesichtspunkt aus kann die Fraktion es auch nicht billigen, daß die Frage, ob ein Arbeiter eine gewünschte politische Thätigkeit ausübe oder nicht, bei der Kündigung oder Entlassung in Parteigeschäftsentscheidungen sei.

Die Fraktion spricht deshalb die Hoffnung aus, daß die Leipziger Parteigenossen Alles aufbieten werden, um den gemachten Mißgriff auszugleichen und die daraus entsprungenen Differenzen zu beseitigen, sie erwartet aber auch, daß der Buchdrucker-Verband eine Kampfwaise einstellt, welche die herrschende Verbitterung nur verschärfen muß.

Die Fraktion erklärt sich bereit, die Vermittlung zwischen den Streitenden zu übernehmen.

Berlin, den 30. November 1900.

Im Auftrag der Fraktion:
Der Fraktionsvorstand.

Auer. Vebel. Meister. Pfannkuch. Singer.

Diese Erklärung deckt sich sinngemäß mit unserer Stellungnahme in Nr. 48 des „Corr.-Bl.“ Nur ist dort das Eine richtig zu stellen, daß nicht beide Verbandsmitglieder, sondern nur eines der beiden wegen parteipolitischer Unthätigkeit entlassen wurde. Von Seiten der Ausständigen ist ein Flugblatt verbreitet worden, in welchem neue Thatsachen nicht enthalten sind. Auch die stehengebliebenen und neu eingetretenen Mitglieder der sogenannten „Gewerkschaft“ der Buchdrucker und Schriftgießer versenden ein Flugblatt, indem sie sich von dem Vorwurf des Streikbruchs zu reinigen bemühen und es als parteigenössische Pflicht bezeichnen, das ungestörte Weitererscheinen der „Leipz. Volksztg.“ zu sichern.

So bedauernswerth es ist, daß von Seiten der Druckerei nicht Alles versucht wurde, um den Parteigenossen einen solchen Konflikt überhaupt zu ersparen, so wenig ist es zu rechtfertigen, eine Abwehraktion der bisherigen Arbeitskollegen durch Stehenbleiben illusorisch zu machen. Zum Allerwenigsten können die Hausreißerdienste Berliner Gewerkschaftsmitglieder durch den Mantel der Parteipflicht gedeckt werden. Ein Parteigebot, seine Arbeitskraft gerade einem Parteiunternehmen zur Verfügung zu stellen, existiert nicht. Wenn die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter schon in jedem Privatbetriebe bestrebt sind, den Unternehmer zu zwingen, sich den Arbeitsforderungen seiner Arbeiter anzupassen, so trifft dies in noch höherem Maße für Parteiunternehmen zu, soweit die Regelung der Eintritts-, Arbeits- und Entlassungsbedingungen in Frage kommt. Das Stehenbleiben der verbandsgegnerischen Sekter ist daher nicht anders zu bewerten, als bei jedem anderen Arbeitswilligen.

Die Druckerei der „Leipziger Volkszeitung“ hat sich übrigens nach der Erklärung des Parteivorstandes in tiefes Schweigen gehüllt.

Justiz.

Ein polizeiliches Intermezzo in Posen.

In Nr. 33 des „Correspondenzblatt“ vom laufenden Jahrgang wurde berichtet über das Vorgehen der Polizei gegen das Posener Arbeiterssekretariat. Thatsächlich stand dasselbe vom 11. Aug. bis 1. September unter Polizeiaufsicht. Da eine Beschwerde beim Regierungspräsidenten in der Regel geraume Zeit bis zu ihrer Erledigung beansprucht, wurde von dem die Ueberwachung ausführenden Beamten die Vorzeigung eines schriftlichen Beschlusses verlangt und da derselbe diesen nicht vorzeigen konnte, machte der Arbeiterssekretär von seinem Hausrechte Gebrauch und wies den Beamten hinaus. Als dann diese Besuche am andern Tage doch noch fortgesetzt wurden, reichte man zu der Beschwerde beim Regierungspräsidenten auch eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs bei der Staatsanwaltschaft ein.

Von den einzelnen Organen gingen nun folgende Schreiben ein:
Der erste Staatsanwalt.

Posen, 21. September 1900.

Auf den Strafverfolgungsantrag vom 27. August 1900 wider den Schutzmann Kleinert zu Posen wegen Hausfriedensbruchs.

Die angestellten Ermittlungen bieten keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage; die Einstellung des Verfahrens ist deshalb verfügt worden.

Der Schutzmann, welcher in Ihrem Geschäftslokale zu wiederholten Malen erschienen ist, hatte den dienstlichen Auftrag, Ihre Wohnung und Geschäftslokal häufigen Revisionen zu unterwerfen. Daraus folgt, daß er sich eines Hausfriedensbruchs nicht schuldig gemacht hat, da er nicht ohne Befugniß bei Ihnen verweilte.

J. B.: (Unterschrift.)

* * *
Der königliche
Regierungspräsident.

Posen, 31. Oktober 1900.

Ihre Namens des Buchhändlers Josef Gogowsky von hier gegen die Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten hieselbst vom 9. August d. J. Nr. 1740/00 P. A. eingelegte und an mich zur zuständigen Entscheidung abgegebene Beschwerde vom 23. August d. J. wird als unbegründet zurückgewiesen.

Durch Zeugenaussagen ist erwiesen, daß sich in einem zur Gogowsky'schen Wohnung, Grünestraße 7, gehörigen Zimmer von 15,37 □ m Flächenraum täglich eine größere Anzahl von Personen (gelegentlich bis zu 20—30 Köpfen) versammelt.

Insbondere steht fest, daß am 3. Mai, 21. Juni und 4. Juli d. J. in diesem Raum Versammlungen stattgefunden haben, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert worden sind und an denen eine größere Personenzahl theilgenommen hat. Der Kreis der Besucher ist überdies nicht im Voraus abgegrenzt.

Da nach § 60 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. November 1889 als „öffentliche Versammlungsräume“ alle baulichen Anlagen

Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte schon im Oktober 1898 einen ähnlichen Entscheid gefällt, als es sich um eine angebliche Uebertretung der hamburgischen Strafenordnung gelegentlich eines Hamburger Ristenmacherstreiks handelte. Wir nahmen an, daß diese polizeiliche Politik der Nadelstiche von den oberen Gerichtshöfen nicht mehr bestätigt würde, nachdem es der Deutsche Reichstag ausdrücklich abgelehnt hatte, Beschränkungen in diesem Sinne zum Gesetz zu erheben. Unsere Annahme ist aber durch die vorliegenden Urtheile getäuscht, und nun wird es umfomehr die dringendste Pflicht des Reichstages sein, der Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen und durch klare Vorschriften das Koalitionsrecht der Arbeiter gegen behördliche Eingriffe zu schützen.

Arbeiterschutz.

Die Bäckereiarbeiterschutz-Verordnung vom 4. März 1896 mit der Vorschrift des Maximalarbeitstages soll also wirklich den Wühlereien der Bäckermeister geopfert werden. Ihre wichtigsten Bestimmungen werden durch folgende Verschlechterungen ersetzt:

Die Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien („Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 — Reichsgesetzblatt —“) werden, wie folgt, geändert:

An Stelle der Vorschriften unter I 1, 2, 3, 4, 5, Abf. 2 treten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. 1. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß jedem Gehülfen eine Ruhezeit von mindestens zehn Stunden gewährt werden, die nur innerhalb der letzten beiden Stunden und nur für höchstens eine halbe Stunde behufs Herstellung des Vortheiges (Hefestück, Sauerteiges) unterbrochen werden darf. Werden den Gehülfen nicht während der Arbeitszeit mindestens zwei halbstündige Pausen oder eine einstündige Pause gewährt, so muß die Ruhezeit einschließlich der vorstehend zugelassenen Unterbrechung mindestens elf Stunden betragen. Die Zahl der den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Ruhezeiten darf für jeden Gehülfen nicht weniger als sieben pro Woche betragen.

Die Arbeitsschicht eines Gehülfen darf die Dauer von fünfzehn Stunden einschließlich der Pause nicht überschreiten.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß für Lehrlinge unter 16 Jahren die Dauer der zu gewährenden Ruhezeit zwei Stunden mehr beträgt als die für Gehülfen vorgeschriebene Ruhezeit und daß die Arbeitsschicht der Lehrlinge unter 16 Jahren die Dauer von 13 Stunden einschließlich der Pausen nicht überschreiten darf.

3. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, für höchstens 20 Tage im Jahre zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 zuzulassen.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Be-

triebswerkstätte eine Tafel ausgehängt ist, die in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.

5. Absatz 2. Wird den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine 24stündige, spätestens am Sonnabend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt, so darf die vorhergehende Ruhezeit bei Gehülfen bis auf 4 Stunden, bei Lehrlingen unter 16 Jahren bis auf 6 Stunden ununterbrochener Ruhe beschränkt werden. Sofern die für den Sonntag zu gewährende Ruhezeit am Sonnabend spätestens um 6 Uhr Abends beginnt und mindestens 30 Stunden dauert, darf die Herstellung des Sonntagsbedarfs an Backwaaren unmittelbar an die vorhergehende Arbeitsschicht angeschlossen werden. Dabei darf jedoch die Gesamtdauer der Beschäftigung einschließlich der Pausen für die Gehülfen 17 Stunden, für die Lehrlinge unter 16 Jahren 15 Stunden nicht überschreiten“.

Diese Aenderung bedeutet eine Verlängerung der Arbeitszeit für Gesellen von 12, bzw. 13 auf 14, bzw. 15 Stunden, für Lehrlinge von 10, bzw. 11 auf 12, bzw. 13 Stunden. Erhält diese „Reform“ Gesetzeskraft, so würde damit den Bäckereiarbeitern der letzte Rest von Vertrauen zur sozialpolitischen Gesetzgebung gründlich ausgetrieben und ihr ganzes Trachten auf die rücksichtsloseste Selbsthilfe gelenkt werden.

Kartelle, Sekretariate.

Das Fürther Arbeiterssekretariat, das seitens der dortigen Holzarbeiter-Zahlstelle unterhalten wurde, hat seine Thätigkeit wegen Abganges des bisherigen Leiters eingestellt.

Die Berliner Gewerkschaftskommission hat zur Frage der Arbeitslosigkeitsstatistik in ihrer letzten Versammlung folgende Resolution beschlossen: „Die Delegierten der Berliner Gewerkschaftskommission sehen in der Arbeitslosenzählung eine sozialpolitische Nothwendigkeit, um die zeitweisen wirtschaftlichen Niedergänge besser feststellen zu können. Sie verpflichten sich deshalb, zu dieser Frage innerhalb ihrer Gewerkschaft Stellung zu nehmen und das Ergebnis an die Gewerkschaftskommission gelangen zu lassen. Ueber das Ergebnis der Zählung soll das Bureau der Kommission eine fortlaufende Statistik führen.“

Quittung

über die im Monat November bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge.

Verb. d. Kupferschmiede, 2. Quart. 1900 M.	89,25
„ „ Buchdrucker, 4. Quart. 1900. . .	600,—
„ „ Seelente, 3. Quart. 1900	92,—
„ „ Eisenbahner, 2. u. 3. Quart. 1900	40,—
„ „ Glasarbeiter, 2. u. 3. „ 1900	360,—
„ „ Bergarbeiter, pr. 1900 à conto	800,—
„ „ Metallarbtr., „ 1900	7000,—
„ „ Bergolber, 3. Quart. 1900 . . .	39,65
„ „ Formenstecher, 3. Quart. 1900	11,85
„ „ Stukkateure, 3. Quart. 1900. . .	90,—
„ „ Buchbinder, 3. Quart. 1900 . . .	245,—

Alb. Röske, Hamburg-Eimsbüttel.